Inhaltsverzeichnis

1. Sömmerungsvorschriften / Notfallkonzept / Kontakte ___

2. Behandlungsjournal _____

3. Inventarliste für Tierarzneimittel _____

4. Tierverzeichnis _____

5. Begleitdokument für Klauentiere _____

6. Futter- und Düngerjournal (inkl. Bewilligung) _____

7. Weide- und Bewirtschaftungsplan, Schafweidejournal __

8. Verträge (Biodiversitätsförderflächen und Landschaftsqualität)

9. Pflichtenheft Alppersonal _____

10. Checklisten Rindvieh und Wanderwege (BUL) _____

11. SAV Branchenleitlinie (für Milchverarbeitungsalpen) ___

12. Leere Formulare und Diverses _____

Kontakte

Kanton St.Gallen
Landw. Zentrum SG

Alpbetrieb

Alpmeister	
Alpmeister (Stellvertretung)	
Gemeinde	
Tierarzt	
Besamungstechniker	

Notfälle

Hausarzt	
Spital	
Sanitätsnotruf	144
Vergiftungsfälle (Tox Zentrum)	145
REGA	1414
REGA (Tiertransport)	058 654 39 40
Polizei	117
Feuerwehr	118

Beratung

Fachstelle Alpwirtschaft (LZSG)	058 228 24 20
Fachstelle Herdenschutz (LZSG)	079 431 73 85
Landwirtschaftsamt St.Gallen	058 229 36 33
Käsereiberatung (BAMOS)	079 848 34 11
Melkberatung (BAMOS)	071 622 20 66
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen SG	058 229 28 70
Alpofon	078 813 60 85

Service / Material

Werkmeister Gemeinde, Förster
Elektriker
Sanitär

Internet

www. lzsg.ch	Dokumente Alpwirtschaft
www.zalp.ch	Alpstellen
www.bul.ch	Beratung Unfallverhütung in der Landwirtschaft

Notfallplan Alp

Person verunfallt	Risse von Nutztieren oder Grossraubtierbeobachtungen		Tier verunfallt	Tier erkrankt
Unfallplatz sichern	Unverzügliche Meldung an Alpmeister und an den Wildhüter		Alpmeister und Eigentümer informieren	Alpmeister und Eigentümer werden infomiert
Notfallnummer wählen 117	Wildhüter oder Alpmeister meldet an Fachstelle Herdenschutz SG/FL	Alpmeister betreut das Alppersonal	Tierarzt aufbieten	Tier von der Herde separieren
Versorgung des Verletzten	Sofortmassnahmen besprechen	Alpmeister unterstützt das Alppersonal wo nötig. Alpmeister ist zuständig für Medien.	Bergung und Versogung des Tieres	evtl. Probeentnahme durch den Tierarzt (Abort)
Alpmeister und übriges Personal informieren	Einleitung und Umsetzung der Massnahmen	Alpmeister organisiert bei bedarf Hirtenhilfen via Fachstelle Herdenschutz SG/FL	nach Absprache mit Alpmeister und Tierarzt, Heli aufbieten	Tier behandeln
Situationsanalyse mit Berater / Koordinationsstelle		Hirtenhilfe unterstützt das Alppersonal (alpw. oder landw. Hintergrund nicht in jedem Fall gegeben)	Tierarzt entscheidet über Lebend- oder Todtransport	falls der Untersuchungsberich i.O., Tier zur Herde zurück

Wer?	Eigener Name
Wo?	Alpstandort, Koordinaten
Was?	Beschreibung, Vorfall
Wieviel?	Beteiligte Personen, Tiere

Kanton St.Gallen
Gesundheitsdepartement

Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Veterinärdienst

Sömmerungsvorschriften 2022
Auftrieb von Vieh auf Alpen und gemeinsame Weiden

Amt für Verbraucherschutz
und Veterinärwesen (AVSV)
Blarerstrasse 2
9001 St.Gallen
T 058 229 28 70
F 058 229 28 80
www.avsv.sg.ch
info.avsv@sg.ch

1 Grundlagen

1.1 Das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (AVSV) erlässt gestützt auf Artikel 32 Absatz 1 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (SR 916.401; abgekürzt TSV) und Artikel 15 der kantonalen Verordnung über die Tiergesundheit (sGS 643.12; abgekürzt VTG) seuchenpolizeiliche Vorschriften für die Sömmerung von Vieh auf Alpen und gemeinsamen Weiden (nachstehend Alpen genannt) des Kantons St.Gallen.

1.2 Die Vorschriften sind ferner massgebend für Tiere, die auf Alpen im Vorarlberg gesömmert werden.

2 Allgemeines

2.1 Alle Tiere, die auf Alpen gesömmert werden, müssen gesund und frei von ansteckenden Krankheiten sein.

2.2 Die Vorschriften der Tierschutz-, Tierseuchen-, Lebensmittel- und Heilmittelgesetzgebung gelten auch während der Sömmerung.

2.3 Jeder Sömmerungsbetrieb muss einen verantwortlichen Tierhalter bezeichnen. Dieser ist für die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben verantwortlich.

2.4 Der während der Sömmerung verantwortliche Tierhalter sowie das weitere Alppersonal sind verpflichtet, die Sömmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und bei Erkrankungen rechtzeitig einen Tierarzt beizuziehen.

3 Alpfahrt / Transport / Viehtrieb

3.1 Tiere, die mit Fahrzeugen ins Sömmerungsgebiet gebracht werden, dürfen nicht mit Schlacht- oder Handelsvieh zusammen befördert werden. Der Transport darf nur in gereinigten und desinfizierten Tiertransportfahrzeugen erfolgen.

3.2 Es dürfen nur gesunde Tiere für den Viehtrieb genutzt werden. Kranke oder verletzte Tiere sind ab dem nächstmöglichen Verladeort zu transportieren, sofern sie transportfähig sind.

3.3 Vor und während dem Viehtrieb sind die Tiere ausreichend zu tränken.

3.4 Erschöpfte Tiere dürfen nicht unnötig überanstrengt und getrieben werden. Sie sind geeignet unterzubringen oder zu transportieren. Die Tiere dürfen nicht unbeaufsichtigt zurückgelassen werden. (Art. 3 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 [SR 455.1; abgekürzt TSchV]).

4 Tierverkehrskontrolle

4.1 Jeder Sömmerungsbetrieb muss vom Kanton erfasst sein und eine TVD-Nummer haben.

4.2 Die verantwortliche Person muss ein Tierverzeichnis für die Klauentiere gemäss Art. 8 TSV führen. Das Verzeichnis enthält die Zu- und Abgänge, die Kennzeichnung (Rinder, Schafe und Ziegen) sowie die Belegungs- und Sprungdaten. Es ist stets auf dem neusten Stand zu halten.

4.3 Die gesömmerten Klauentiere müssen von einem vollständig ausgefüllten Begleitdokument begleitet werden.

4.4 **Ende der Sömmerung:** Unter der Bedingung, dass nach der Sömmerung sämtliche Tiere wieder in den Ursprungsbetrieb zurückkehren, es keine Handänderung gegeben hat und Ziffer 4 und 5 des Begleitdokumentes unverändert zutreffen, darf das beim Auftrieb mitgebrachte Begleitdokument wieder zurückgegeben werden. Die verantwortliche Person bestätigt dies auf dem wiederverwendeten Begleitdokument mit seiner Unterschrift, dem Datum und der Notiz «Ziffern 4 und 5 treffen unverändert zu». Sie hält zudem die TVD-Nummer des Sömmerungsbetriebs auf dem Begleitdokument fest (Angabe des Herkunftsbetriebs).

Treffen diese Vorgaben nicht zu, ist ein neues Begleitdokument auszufüllen.

4.5 Die verantwortliche Person muss sämtliche Begleitdokumente und -kopien während mindestens drei Jahren aufbewahren.

4.6 Der Tierverkehr von Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung (Zu- und Abgang) sowie der Zugang von Schweinen und Equiden ist gemäss den Vorgaben der Tierseuchenverordnung an die Tierverkehrsdatenbank TVD zu melden. Die Meldungen müssen den wahren Tierverkehr darstellen. Scheinmeldungen, z.B. wegen administrativen Vereinfachungen für den Alpungsbeitrag oder für die Einhaltung von Labelbestimmungen, sind nicht zulässig. Widerhandlungen haben eine Strafanzeige zur Folge.

4.7 Geburten und Verendungen von Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung sind vom Sömmerungsbetrieb der Tierverkehrsdatenbank zu melden (Ausnahme: Sömmerung im Ausland).

4.8 Die Markierung und Registrierung der neugeborenen Kälber, Lämmer und Gitzi nimmt der Sömmerungsbetrieb vor. Er verwendet Marken, die er selbst bestellt oder von den jeweiligen Heimbetrieben erhalten hat. Diese Marken müssen vor dem Einsetzen über den Agate-Helpdesk auf den Sömmerungsbetrieb umgeschrieben worden sein.

4.9 Die Halter von Hunden tragen für die Dauer des Alpaufenthaltes in der Hundedatenbank AMICUS (www.amicus.ch) die Adresse der Alp ein. Dafür vorgesehen ist ein Feld, in welchem temporäre Adressen eingetragen werden können. Bei Fragen hilft der Helpdesk von AMICUS weiter, Tel. 0848 777 100.

4.10 Wer einen Herdenschutzhund einsetzt, meldet dies dem AVSV (info.avsv@sg.ch, 058 229 28 00). Die Hundehalterin oder der Hundehalter informiert an den Wanderwegen, die durch das Weidgebiet führen, in geeigneter Weise über die Anwesenheit von Herdenschutzhunden und das korrekte Verhalten gegenüber diesen Hunden (Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes vom 13. August 2019 [sGS 456.1; abgekürzt HuG]).

5 Tiergesundheit

5.1 Schutzmassnahmen gegen Krankheitsübertragungen zwischen Nutz- und Wildtieren

Der für den Sömmerungsbetrieb verantwortliche Tierhalter hat in Absprache mit der Wildhut durch Weide-Hygienemassnahmen, insbesondere die geeignete Platzierung von Brunnentrögen, Salzlecken und Futtervorlagen, einer wechselseitigen Krankheitsübertragung zwischen Nutz- und Wildtieren vorzubeugen.

5.2 Aborte / Verwerfen

Tiere, welche Anzeichen von Verwerfen zeigen oder bereits verworfen haben, sind sofort von der Herde abzusondern. Die Tiere sind so lange von der Herde abgesondert zu halten, bis die tierärztliche Untersuchung abgeschlossen ist.

Jeder Abort von Klauentieren ist als ansteckend zu betrachten. Der während der Sömmerung verantwortliche Tierhalter muss jeden Abort von Tieren der Rindergattung, sowie jedes Verwerfen von Tieren der Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung einem Tierarzt melden. Vorhandenes Abortmaterial (Frucht, Nachgeburt) ist vom Alppersonal für eine Probenentnahme durch einen Tierarzt zu suchen, sicherzustellen und aufzubewahren. Der Tierarzt führt die notwendigen Untersuchungen gemäss Art. 129 TSV durch (Material für die Untersuchung bei Rindern: Nachgeburt, Frucht, Blutprobe der Mutter).

Das Alppersonal hat alle unter den gegebenen Umständen zumutbaren Vorsichtsmassnahmen gegen eine Weiterverbreitung zu treffen, insbesondere die Frucht und die Nachgeburt nach deren Untersuchung vorschriftsgemäss zu entsorgen. Verunreinigte Gerätschaften sind nach jedem Gebrauch, das Tier sowie dessen Standplatz mehrmals gründlich zu reinigen.

5.3 Tiere zur Milchproduktion

Tiere, welche Verkehrsmilch produzieren, dürfen keine Euterentzündung haben und sind mindestens einmal pro Monat mit dem Schalmtest zu kontrollieren. Die erste Kontrolle ist spätestens sieben Tage nach der Bestossung durchzuführen (Art. 6 der Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion [SR 916.351.021.1; abgekürzt VHyMP]).

5.3.1 Empfehlung: Für gemeinsame Alpbetriebe sollen die Kühe bereits auf den Heimbetrieben auf den hochansteckenden Mastitiserreger *Staphylococcus aureus* Genotyp B (GTB) getestet werden und die GTB-Freiheit mit einer Gesamtmilchprobe (Tankmilchprobe) während der ersten drei Tage nach der Alpfahrt kontrolliert werden. Kühe, bei denen GTB nachgewiesen wurde, sollen nicht auf gemeinsamen Alpbetrieben gesömmert werden.

5.4 Rindvieh

5.4.1 **BVD (Bovine Virus Diarrhoe):** In Sömmerungsbetriebe, in denen Rinder aus verschiedenen Tierhaltungen gehalten werden oder Kontakt zu Rindern anderer Tierhaltungen möglich ist, dürfen nur Rinder verbracht werden, wenn sie keinen tierseuchenrechtlichen Sperrmassnahmen unterliegen. Der Kantonstierarzt kann Ausnahmen unter sichernden Bedingungen verfügen.

5.4.2 **Rauschbrand:** Die Schutzimpfung gegen Rauschbrand wird generell empfohlen, speziell in Gebieten, in denen früher bekannterweise Rauschbrand aufgetreten ist. Im Kanton St.Gallen sind das folgende: Sarganserland (Calandagebiet, Flumserberge, Weisstannen-

tal), Werdenberg (Alvier-Region). Die kantonale Tierseuchenkasse übernimmt keinerlei Kosten, die im Zusammenhang mit Rauschbrand entstehen.

5.5 Schafe und Ziegen

5.5.1 **Moderhinke beim Schaf (Klauenfäule):** Bei der Moderhinkebekämpfung handelt es sich bis zum Start der nationalen Bekämpfung im Herbst 2024 um ein freiwilliges Bekämpfungsprogramm. Für die Schafalpung gibt es keine amtlichen Vorschriften. Die Alpbewirtschafter können selbst bestimmen, ob sie nur Schafe zur Sömmerung zulassen, die dem freiwilligen Programm des BGK angeschlossen sind oder nicht. Für die Kontrolle der Moderhinkezeugnisse oder die Kontrolle der Tiere bei der Alpbestossung müssen die Alpbewirtschafter selbst besorgt sein. Treten während der Sömmerung Anzeichen von Moderhinke auf, sind die Tiere zu separieren und zu behandeln bzw. von der Alpweide abzutreiben.

5.5.2 **Räude beim Schaf:** Eine vorbeugende Behandlung der Schafe vor der Sömmerung gegen die Räude wird empfohlen.

5.5.3 **Infektiöse Augenentzündung:** Es dürfen keine Tiere auf Alpen verbracht werden, die klinische Anzeichen dieser Krankheit aufweisen (stark gerötete Augen, eitrige Verklebungen, Augentrübungen). Treten während der Sömmerung Anzeichen für infektiöse Augenentzündungen auf, sind die Tiere aufzustallen und zu behandeln bzw. von der Alpweide abzutreiben.

6 Tierschutz während der Sömmerung

6.1 Schutz vor extremer Witterung

Gemäss Art. 36 TSchV dürfen Haustiere nicht über längere Zeit extremer Witterung schutzlos ausgesetzt sein. Ab 25 °C Lufttemperatur verbunden mit Sonneneinstrahlung müssen für Nutztiere auf tagsüber beweideten Flächen Schattenplätze vorhanden sein, die allen Tieren gleichzeitig Platz bieten. Wasser muss in einem solchen Fall ständig angeboten werden.

Werden die Tiere unter solchen Bedingungen nicht eingestallt, so muss ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung stehen, der allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet.

Ist im Sömmerungsgebiet bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden, so ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird.

6.2 Einzelhaltung von Equiden

Equiden (Pferde, Esel und Kreuzungen) müssen Sicht-, Hör und Geruchkontakt zu einem anderen Equiden haben. Einzelhaltung im Sömmerungsbetrieb ist nicht erlaubt. Die Stallungen müssen tierschutzkonform sein. Die Anbindehaltung ist verboten (Art. 59 TSchV).

6.3 Stacheldrahtverbot

Das Verwenden von Stacheldraht für Zäune von Pferde- und Neuweltkamelidenweiden und -gehegen ist verboten (Art. 57, 63 TSchV).

6.4 Kontrolle der Tiere

Gemäss Art. 7 der Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren (SR 455.110.1) sind der Gesundheitszustand und das Wohlergehen der Tiere täglich zu kontrollieren, insbesondere der Allgemeinzustand und das Auftreten von Verletzungen, Lahmheiten, Durchfall und anderen Krankheitsanzeichen. Ist die Versorgung der Tiere mit Wasser und Futter sichergestellt, so kann ausnahmsweise auf den Kontrollgang verzichtet werden.

Geburten auf der Alp sind mit gewissen Gefahren verbunden, welche auf ein vertretbares Mass reduziert werden müssen. Falls es zu Geburten kommt, müssen geeignete Infrastrukturen und Einrichtungen vorhanden sein, welche die Phase der Geburt und die Betreuung der Tiere optimal ermöglichen. Die Tiere sind mindestens zweimal täglich zu kontrollieren.

6.5 Baulicher Tierschutz

Ein Merkblatt auf der Homepage des AVSV gibt eine Übersicht über die baulichen Anforderungen an Alpställe.

7 Tierarzneimittel

7.1 Gemäss Art. 25 ff. der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (SR 812.212.27; abgekürzt TAMV) gilt die Aufzeichnungspflicht für Tierarzneimittel, die bei den Nutztieren angewendet werden. Es ist ein für den Sömmerungsbetrieb separates und vollständiges Behandlungsjournal zu führen. Das Journal ist vor Ort aufzubewahren.

7.2 Werden Tierarzneimittel auf Vorrat bezogen, gelten die Anforderungen zur Vorratsabgabe der TAMV (Art. 10-11). Das bedeutet, dass mit dem zuständigen Tierarzt eine Tierarzneimittelvereinbarung abgeschlossen werden muss. Dieser muss während der Sömmerungsperiode mindestens einen Betriebsbesuch durchführen und dies dokumentieren (Art. 10, Anhang 1 TAMV).

7.3 Pro Sömmerungsbetrieb und Tierart darf nur eine Tierarzneimittelvereinbarung mit einem Tierarzt abgeschlossen werden.

7.4 Bei Tierarzneimitteln, die auf Vorrat bezogen oder zurückgegeben werden, muss eine vollständige Inventarliste geführt werden (Art. 28 Abs. 2 TAMV).

7.5 Die Fernapplikation von Tierarzneimitteln (mit Blasrohren oder Narkosegewehren) ist verboten. Davon ausgenommen ist die Verabreichung von Beruhigungsmitteln mit Blasrohren oder Narkosegewehren unter Aufsicht eines Tierarztes.

7.6 Anwendungen und Abgabe von Antibiotika sind vom Tierarzt in das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin (IS ABV) einzutragen. Bei Behandlungen ist die TVD-Nummer der Alp des betreffenden Tieres bei der Behandlung anzugeben. Bei Abgabe auf Vorrat ist die TVD-Nummer der Alp anzugeben, die die TAM bezogen hat.

8 Abtransport verletzter und toter Tiere

8.1 Lebendtransporte

Schwer verletzte oder kranke Tiere dürfen nur mit einem Helikopter abtransportiert werden, wenn vorgängig ein Tierarzt orientiert wurde. Dieser entscheidet, ob ein Lebendtransport in Frage kommt.

8.2 Entsorgung von toten Tieren

Tierkadaver, welche auf Alpen anfallen, sind nach den Vorschriften der Verordnung über tierische Nebenprodukte vom 25. Mai 2011 (SR 916.441.22; abgekürzt VTNP) zu beseitigen. Sie sind direkt in die nächste Tierkörpersammelstelle zu bringen resp. bei Tieren über 200 kg von der TMF Extraktionswerk AG, Bazenheid, abzuholen. Es ist ein geeigneter Ort für die Abholung auszumachen.

Über Spezialfälle entscheidet die Gemeinde in Absprache mit dem Kantonstierarzt und dem Amt für Umwelt.

9 Grenzweidegang und Sömmerung in Vorarlberg

9.1 Allgemeines

9.1.1 **Hinweis zur aktuellen Seuchenlage in Vorarlberg:** In Vorarlberg besteht nach Einschätzung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) und der Ostschweizer Kantone ein erhöhtes Risiko einer Infektion mit Rindertuberkulose (*Mycobacterium caprae*) für gesömmertes Rindvieh.

9.1.2 **Vorbehaltenes Recht:** Für die Sömmerung in Vorarlberg sind die Vorschriften des Landes Vorarlberg, für liechtensteinische Eigenalpen auch die Alpfahrtsvorschriften des Fürstentums Liechtenstein zu beachten. Diese Vorschriften sind rechtzeitig beim AVSV zu erfragen.

9.2 Seuchenpolizeiliche Massnahmen für die Rückkehr der Alptiere

9.2.1 **Meldepflicht und Überwachung:** Die Rückkehr von Tieren der Rindergattung, welche aus der Sömmerung in Vorarlberg zurückkehren, ist dem Veterinärdienst und der TVD innerhalb von drei Arbeitstagen zu melden. Über die Bestände wird eine amtstierärztliche Überwachung (ATÜ) gemäss Art. 29 der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten vom 20. April 1988 (SR 916.443.11; abgekürzt EDAV) angeordnet. Die im Vorarlberg gesömmerten Tiere werden unter Verbringungssperre gemäss Art. 68*a* TSV gestellt. Sie dürfen nicht in eine andere Tierhaltung verbracht werden. Bis zum Abschluss der ATÜ dürfen die Tiere weder getötet noch geschlachtet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Kantonstierarzt. Die zurückgekehrten Tiere müssen während der gesamten ATÜ abgesondert gehalten werden. Sie dürfen keinen Kontakt zu anderen Tieren der Rindergattung haben.

Innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr müssen alle zurückgekehrten trächtigen Tiere mittels Blutproben auf **BVD-Abwehrstoffe** (Antikörper) untersucht werden. Antikörper positive Tiere bleiben unter Verbringungssperre bis zur Widerlegung oder zum vorzeitigen En-

de der Trächtigkeit oder bis die virologische Untersuchung des Kalbes oder der Totgeburt einen negativen Befund ergeben hat.

Frühestens acht Wochen nach der Rückkehr in die Schweiz werden sämtliche gesperrten Tiere der Rindergattung einer Untersuchung auf **Rindertuberkulose** mittels Hauttuberkulintest (Simultantest) unterzogen.

Blauzungenkrankheit (BT): Nach aktuellem Kenntnisstand gehört das Land Vorarlberg nicht zur Blauzungen-Sperrzone (BTV-4, BTV-8). Falls sich die Seuchenlage während der Sömmerung ändert, bleiben weitere Massnahmen nach der Rückkehr der Tiere vorbehalten, sofern diese nicht vor der Ausfuhr bereits gegen die entsprechenden Serotypen geimpft wurden.

Die ATÜ wird vom Veterinärdienst aufgehoben, wenn keine fraglichen oder verdächtigen Testergebnisse festgestellt werden.

9.2.2 **Kosten:** Die Laborkosten für die BVD-Untersuchung trägt die kantonale Tierseuchenkasse. Die übrigen Kosten gehen zu Lasten des Tierhalters (Art. 25 EDAV).

9.2.3 Im Seuchenfall während der ATÜ werden für Tierverluste keine Entschädigungen geleistet (Art. 34 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 [SR 916.40; abgekürzt TSG]).

10 Schluss- und Strafbestimmungen

10.1 Die Gemeinden sorgen für eine rechtzeitige und geeignete Bekanntmachung der vorliegenden Sömmerungsvorschriften (Art. 34 VTG).

10.2 Zuwiderhandlungen werden nach den Art. 47 und 48 TSG mit Bussen, Freiheitsstrafen oder Geldstrafen bestraft. Die Fehlbaren können auch für den durch ihr rechtswidriges Verhalten entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.

10.3 Diese Sömmerungsvorschriften treten mit der amtlichen Veröffentlichung in Kraft und ersetzen die vorjährigen Bestimmungen.

St.Gallen, 24. März 2022

Dr. Albert Fritsche, Kantonstierarzt

Inhaltsverzeichnis

1 Grundlagen 1
2 Allgemeines 1
3 Alpfahrt / Transport / Viehtrieb 1
4 Tierverkehrskontrolle 2
5 Tiergesundheit 3
5.1 Schutzmassnahmen gegen Krankheitsübertragungen zwischen Nutz- und Wildtieren 3
5.2 Aborte / Verwerfen 3
5.3 Tiere zur Milchproduktion 3
5.4 Rindvieh 3
5.5 Schafe und Ziegen 4
6 Tierschutz während der Sömmerung 4
6.1 Schutz vor extremer Witterung 4
6.2 Einzelhaltung von Equiden 4
6.3 Stacheldrahtverbot 4
6.4 Kontrolle der Tiere 5
6.5 Baulicher Tierschutz 5
7 Tierarzneimittel 5
8 Abtransport verletzter und toter Tiere 6
8.1 Lebendtransporte 6
8.2 Entsorgung von toten Tieren 6
9 Grenzweidegang und Sömmerung in Vorarlberg 6
9.1 Allgemeines 6
9.2 Seuchenpolizeiliche Massnahmen für Import nach Ausfuhr 6
10 Schluss- und Strafbestimmungen 7

srva
service romand de vulgarisation agricole
CH-1000 Lausanne 6

LBL
Landwirtschaftliche Beratungszentrale
CH-8315 Lindau

Behandlungsjournal und Inventarliste für Tierarzneimittel

Anleitung zu den Norm-Formularen

Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht für Tierarzneimittel (TAM)

Die Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht unterstützt den Tierhalter[1)] im Gesundheitsmanagement seiner Tiere, schafft Transparenz und fördert den korrekten Umgang mit Tierarzneimitteln. Seit der Inkrafttretung der Tierarzneimittelverordnung (TAMV) gilt die erweiterte Aufzeichnungspflicht für fast alle Tierarzneimittel, die beim Nutztier angewendet werden. Nicht aufzeichnungspflichtig sind weiterhin Medikamente, die nicht verschreibungspflichtig sind und keine Absetzfristen beinhalten, wie z. B. einige Hautdesinfektionsmittel, Jodpräparate, Zitzentauchmittel u. a. m.

Um die geforderten Aufzeichnungen zu erfüllen muss der Tierhalter ein *Behandlungsjournal* und eine *Inventarliste für Tierarzneimittel* führen. Grundsätzlich können die geforderten Angaben und Aufzeichnungen in irgendeiner schriftlichen oder elektronischen Form (Papier- oder EDV-Formular) aufgezeichnet und während drei Jahren zur Einsicht aufbewahrt werden.

Behandlungsjournal

Im *Behandlungsjournal* dokumentiert der Tierhalter alle Behandlungen mit aufzeichnungspflichtigen TAM, welche einem Tier oder einer Tiergruppe verabreicht werden. Macht der Tierarzt diesen Eintrag selbst, trägt dennoch der Tierhalter die Verantwortung, dass alles vollständig eingetragen wird. Für jede Tierart ist ein separates Behandlungsjournal zu führen. Das Behandlungsjournal ist ein Norm-Formular, welches während drei Jahren zur Einsicht aufbewahrt werden muss.

Im Behandlungsjournal ist einzutragen:

❶ Das **Datum**, an dem ein Tierarzneimittel zur Behandlung verabreicht wurde. Bei mehrmaliger Verabreichung mindestens das Datum der ersten und der letzten Behandlung (noch besser ist der lückenlose Eintrag aller Einzelbehandlungen)

❷ Die eindeutige **Kennzeichnung** des behandelten Tieres oder der Tiergruppe (z. B. Name und/oder TVD-Ohrmarken-Nr.; Halsbandnummer; Bucht-, Gehegebezeichnung etc.)

❸ Der **Behandlungsgrund** bzw. Art oder Name der Erkrankung / Krankheit

❹ Die **Präparat-Bezeichnung** (Handelsname) des verabreichten Tierarzneimittels

❺ Die **Menge** des Medikamentes, welche zur Behandlung verabreicht wurde

❻ Die **Absetzfrist** in Tagen, getrennt nach Milch und Fleisch*

❼ Das **Freigabedatum**, an welchem vom Nutztier gewonnene Produkte (Fleisch, Organe, Milch, Eier oder Honig) für den Verkauf / Konsum frei gegeben werden können*

✱ Abweichende Absetzfristen für Organe und Einstichstellen sind zu beachten und bei der Schlachtung innerhalb der Absetzfristen im Behandlungsjournal einzutragen. Bestehen bei einer Schlachtung Unklarheiten über die Absetzfristen für Organe und Einstichstellen, sind diese der Anwendungsanweisung zu entnehmen oder beim Tierarzt zu erfragen)

❽ Die Angabe der **Herkunft des Tierarzneimittels** (Bezugsquelle), was in den meisten Fällen der Tierarzt sein wird. Es braucht jedoch keine Unterschrift des Tierarztes.

Blatt

Behandlungsjournal

TVD-Stempel oder Label-Vignette (freiwillig)

Dieses Behandlungsjournal kann für alle Tierarten verwendet werden. Für jede Tierart ist ein separates Journal zu führen. Es kann auch pro Bucht oder je Einzeltier ein separates Journal geführt werden. Gemäss Tierarzneimittelverordnung (TAMV) sind im Behandlungsjournal alle Einsätze von Tierarzneimitteln einzutragen. Das Dokument ist während 3 Jahren aufzubewahren.

Jahr	TVD-Nr. / Betriebs-Nr.	Name und Adresse des Betriebes	Tier / Tierart

❶ Behandlungsdatum		❷ Tier-Nr. / Tiername Wurf-Nr. / Bucht-Nr.	❸ Behandlungsgrund Krankheit	❹ Tierarzneimittel	❺	❻ Absetzfrist in Tagen✱)		❼ Freigabedatum✱)		❽ Herkunft des Arzneimittels
erstes	letztes			Handelsname	Dosis	Milch	Fleisch	Milch	Fleisch	
5.6.	10.6.	Bucht 3 Mastjager	Geschwollene Gelenke, Fieber	Mustermycin	5 ml		5		16.6.	Dr. B. Meier

✱) Abweichende Absetzfristen für Organe oder Einstichstellen sind zu beachten und bei Schlachtung innerhalb der Absetzfristen im Behandlungsjournal einzutragen.

Inventarliste für Tierarzneimittel

In der *Inventarliste für Tierarzneimittel* dokumentiert der Tierhalter, welche Arzneimittel in welchen Mengen vom Tierarzt (oder von der Apotheke) auf Vorrat bezogen wurden, ohne dass diese im Rahmen einer aktuellen Behandlung verwendet werden. Ein Tierhalter darf Arzneimittel jedoch nur auf Vorrat beziehen, wenn hierzu eine schriftliche TAM-Vereinbarung zwischen ihm und dem Tierarzt abgeschlossen wurde. Im Rahmen der TAM-Vereinbarung wird der Tierarzt ermächtigt, dem Tierhalter Arzneimittel auf Vorrat abzugeben, sofern er periodisch den Gesundheitszustand der Tiere überprüft und den korrekten Einsatz der abgegebenen TAM kontrolliert. Die Vereinbarung ermöglicht dem Tierhalter seinerseits Arzneimittel ausserhalb von Bestandesbesuchen des Tierarztes präventiv, routinemässig oder bei wiederholt vorkommenden Erkrankungen anzuwenden. Alle Arzneimittel, die auf einem Betrieb vorhanden aber nicht in momentaner Anwendung sind, müssen in der Inventarliste eingetragen sein. Werden Arzneimittel dem Tierarzt zurückgegeben oder ordnungsgemäss entsorgt, ist auch dies in der Inventarliste zu dokumentieren.

Kein Eintrag erfolgt für Arzneimittel, die für eine aktuelle Behandlung unmittelbar oder innerhalb einer Anwendungsdauer von weniger als 10 Tagen verbraucht werden und vom Präparat nachfolgend nichts mehr übrig bleibt. Der Eintrag dieser Anwendungen erfolgt im Behandlungsjournal.

Auch die *Inventarliste für Tierarzneimittel* ist ein Norm-Formular, welches während drei Jahren zur Einsicht aufbewahrt werden muss.

In der *Inventarliste für Tierarzneimittel* ist einzutragen:

❶ Das **Datum**, an welchem das Präparat bezogen wurde (Bezugsdatum)

❷ Die **Präparat-Bezeichnung** (Handelsname) des bezogenen Tierarzneimittels

❸ Die **Menge** des bezogenen Tierarzneimittels in Konfektionseinheiten (z. B. 2 Flaschen à 100 ml)

❹ Die **Angabe des Tierarztes** (Name) oder der **Apotheke**, durch den/die eine Abgabe erfolgte

❺ Die **Entsorgung** eines Arzneimittels (Angabe von Datum, Handelsname und Menge) oder die **Rückgabe** von Arzneimittel-Restmengen (Angabe von Rückgabedatum, -menge, Handelsname und der Person, an welche das Präparat zurückgegeben wurde).

Blatt

Inventarliste für Tierarzneimittel

TVD-Stempel oder Label-Vignette (freiwillig)

Die Abgabe von Tierarzneimitteln (TAM) auf Vorrat ist gemäss Tierarzneimittelverordnung (TAMV) nur mit abgeschlossener TAM-Vereinbarung zwischen Tierarzt und Tierhalter zulässig. Für verschiedene Tierarten müssen separate Inventarlisten geführt werden. Das Dokument ist während 3 Jahren aufzubewahren. Zu jedem Tierarzneimittel muss zudem eine Anwendungsanweisung auf dem Betrieb vorhanden sein.

Jahr	TVD-Nr. / Betriebs-Nr.	Name und Adresse des Betriebes	Tierart

❶ Bezugs-datum	❷ Tierarzneimittel (Handelsname)	❸ Bezogene Menge	❹ Abgabe des Arzneimittels durch:	❺ Entsorgung / Vernichtung oder Rückgabe des Arzneimittels		
				am (Datum)	an (Person)	Menge
3.4.	Ampi-Kur, Euterinjektor	4 Injektoren	Dr. B. Meier	18.6.	Dr. B. Meier	1 Injektor

Beim Verstellen / Verkauf / Schlachtung der Tiere, Empfänger informieren

Beim Verkauf, beim Verstellen, bei der Schlachtung etc. eines Tieres muss schriftlich bestätigt werden, dass das abgegebene Tier in den letzten 10 Tagen gesund (nicht krank, nicht verletzt, nicht verunfallt) war und keine offenen bzw. noch nicht abgelaufenen Absetzfristen (vgl. entsprechende Arzneimittelinformation des Medikaments) bestehen. Bei Klauentieren werden diese Angaben wie bisher im Begleitdokument eingetragen, welches für das Verstellen dieser Tiere ausgefüllt werden muss.

[1] In der Anleitung werden Personenbezeichnungen, mit dem Ziel einer optimalen Textverständlichkeit, nur in der männlichen Form verwendet. Alle Personenbezeichnungen beziehen sich jedoch sowohl auf Frauen als auch auf Männer.

© ***LBL,*** März 2005

Blatt

Behandlungsjournal

Dieses Behandlungsjournal kann für alle Tierarten verwendet werden. Für jede Tierart ist ein separates Journal zu führen. Es kann auch pro Bucht oder je Einzeltier ein separates Journal geführt werden. Gemäss Tierarzneimittelverordnung (TAMV) sind im Behandlungsjournal alle Einsätze von Tierarzneimitteln einzutragen. Das Dokument ist während 3 Jahren aufzubewahren.

TVD-Stempel oder Label-Vignette (freiwillig)

Jahr	TVD-Nr. / Betriebs-Nr.	Name und Adresse des Betriebes	Tier / Tierart

Behandlungsdatum		Tier-Nr. / Tiername Wurf-Nr. / Bucht-Nr.	Behandlungsgrund Krankheit	Tierarzneimittel		Absetzfrist in Tagen		Freigabedatum*)		Herkunft des Arzneimittels
erstes	letztes			Handelsname	Dosis	Milch	Fleisch	Milch	Fleisch	
5.6.	10.6.	Bucht 3 Mastjager	Geschwollene Gelenke, Fieber	Mustermycin	5 ml		5		16.6.	Dr. B. Meier

***) Abweichende Absetzfristen für Organe oder Einstichstellen sind zu beachten und bei Schlachtung innerhalb der Absetzfristen im Behandlungsjournal einzutragen.**

Dieses Behandlungsjournal wird anerkannt für: TAMV, QS Milch, QM Schweizer Fleisch, IP-SUISSE, M7-Service, SVAMH, Agri Natura, Swiss Premium Rindfleisch

Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Société des Vétérinaires Suisses

srva
service romand de vulgarisation agricole
CH-1000 Lausanne 6

LBL
Landwirtschaftliche Beratungszentrale
CH-8315 Lindau

© **LBL**, 2005/II

Behandlungsjournal *(Rückseite)*

Behandlungsdatum		Tier-Nr. / Tiername Wurf-Nr. / Bucht-Nr.	Behandlungsgrund Krankheit	Tierarzneimittel		Absetzfrist in Tagen		Freigabedatum*)		Herkunft des Arzneimittels
erstes	letztes			Handelsname	Dosis	Milch	Fleisch	Milch	Fleisch	

*) Abweichende Absetzfristen für Organe oder Einstichstellen sind zu beachten und bei Schlachtung innerhalb der Absetzfristen im Behandlungsjournal einzutragen.

© LBL, 2005/II

Blatt

Inventarliste für Tierarzneimittel

TVD-Stempel oder Label-Vignette (freiwillig)

Die Abgabe von Tierarzneimitteln (TAM) auf Vorrat ist gemäss Tierarzneimittelverordnung (TAMV) nur mit abgeschlossener TAM-Vereinbarung zwischen Tierarzt und Tierhalter zulässig. Für verschiedene Tierarten müssen separate Inventarlisten geführt werden. Das Dokument ist während 3 Jahren aufzubewahren. Zu jedem Tierarzneimittel muss zudem eine Anwendungsanweisung auf dem Betrieb vorhanden sein.

Jahr	TVD-Nr. / Betriebs-Nr.	Name und Adresse des Betriebes	Tierart

Bezugs-datum	Tierarzneimittel (Handelsname)	Bezogene Menge	Abgabe des Arzneimittels durch:	Entsorgung / Vernichtung oder Rückgabe des Arzneimittels		
				am (Datum)	an (Person)	Menge
3.4.	Ampi-Kur, Euterinjektor	4 Injektoren	Dr. B. Meier	18.6.	Dr. B. Meier	1 Injektor

Diese Inventar-Liste für Tierarzneimittel wird anerkannt für: TAMV, QS Milch, QM Schweizer Fleisch, IP-SUISSE, M7-Service, SVAMH, Agri Natura, Swiss Premium Rindfleisch

Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Société des Vétérinaires Suisses

srva
service romand de vulgarisation agricole
CH-1000 Lausanne 6

LBL
Landwirtschaftliche Beratungszentrale
CH-8315 Lindau

© **LBL**, 2005/II

Inventar-Liste für Tierarzneimittel *(Rückseite)*

Bezugs-datum	Tierarzneimittel (Handelsname)	Bezogene Menge	Abgabe des Arzneimittels durch:	Entsorgung / Vernichtung oder Rückgabe des Arzneimittels		
				am (Datum)	an (Person)	Menge

© **LBL**, 2005/II

Anleitung zum Führen der Tierverzeichnisse

Rechtliche Grundlagen:

Gemäss der schweizerischen Tierseuchengesetzgebung müssen Tierhalter und Tierhalterinnen ab dem 1. Juli 1999 Verzeichnisse mit Angaben über die auf dem Betrieb gehaltenen Klauentiere führen. Diese Tierverzeichnisse sind stets auf dem neuesten Stand zu halten.

Als Klauentiere gelten folgende Tierarten:

- Haustiere der Gattungen Rind, Schaf, Ziege und Schwein; dazu gehören auch Büffel
- In Gehegen gehaltenes Wild (z.B. Hirsche, Lamas, Bisons).

Betriebe* im Sinne der neuen Tierverkehrskontrolle sind:

- ein Landwirtschaftsbetrieb
- ein weiterer Viehbestand des Landwirtschaftbetriebes, wenn dieser nicht in der gleichen Gemeinde liegt
- ein Sömmerungsbetrieb, der Tiere aus mehr als einem Betrieb aufnimmt
- ein Viehhandelsunternehmen
- eine Wanderschafherde
- ein Viehmarkt, eine Viehauktion, Viehausstellung oder eine ähnliche Veranstaltung
- ein Schlachtbetrieb
- eine Tierklinik
- eine Person, die einzelne Klauentiere hält; auch bei Hobbyhaltung

(* Im Einzelfall entscheidet der Kantonstierarzt resp. die Kantonstierärztin)

Als Tierverzeichnisse gelten:

- Tierverzeichnisse, die durch das BVET oder die kantonalen Veterinärämter zur Verfügung gestellt werden
- Andere Verzeichnisse in schriftlicher oder elektronischer Art, sofern sie alle verlangten Angaben (siehe unten) enthalten
- Für Schweine- und Schafbetriebe genügt das Aufbewahren der lückenlos vorhandenen Begleitdokumente
- Lückenlos vorhandene Begleitdokumente genügen ebenfalls für Sömmerungsbetriebe, Wanderschafherden, Tierkliniken und Schlachtbetriebe sowie für Viehmärkte, Viehauktionen, Viehausstellungen und ähnliche Veranstaltungen Für verschiedene Arten von Klauentieren sind separate Verzeichnisse zu führen.

Art der Angaben und Aufzeichnungen bei Rindvieh und Ziegen:

Grundsätzlich müssen auf dem Betrieb vorhandene Aufzeichnungen Auskunft geben über die Kennzeichen der gehaltenen Tiere, über alle Bestandesveränderungen sowie über die Belegungs- und Sprungdaten. Diese Angaben können in einem oder in verschiedenen Verzeichnissen geführt werden.

Im einzelnen muss der Tierhalter oder die Tierhalterin von Rindvieh bzw. Ziegen folgende Angaben im Bedarfsfall und bei Kontrollen vorweisen können:

- Die vom Bundesamt für Veterinärwesen zugeteilte Betriebsnummer (TVD-Nr.)
- Alle im Betrieb vorhandenen Tiere mit Kennzeichen (Tier-ID), Geburtsdatum und Geschlecht
- Alle Zugänge und Abgänge im Bestand mit Datum, Angabe des Herkunfts- bzw. Bestimmungsortes oder -betriebes
  - Als Zugänge gelten: Geburten, Zukäufe, Importe und vorübergehende Aufnahme von Tieren aus anderen Betrieben
  - Als Abgänge gelten: Verkäufe, Schlachtung, Verenden, vorübergehendes Abgeben von Tieren an Sömmerungsbetriebe, an eine Tierklinik, an Viehmärkte, Viehausstellungen, Viehauktionen oder an ähnliche Veranstaltungen
- Belegungsdaten der weiblichen Tiere (z.B. Daten der Besamungsorganisation)
- Sprungdaten der männlichen Tiere (z.B. Sprungregister)

Art der Angaben und Aufzeichnungen bei Schweinen und Schafen:

Tierhalter oder Tierhalterinnen von Schweinen und Schafen können freiwillig dieselben Verzeichnisse führen, wie sie von Rindvieh- und Ziegenhaltern verlangt werden. Obligatorisch sind hingegen nur das Aufbewahren der lückenlos vorhandenen Begleitdokumente und die Angaben über umgestandene sowie getötete Tiere. Zudem erheben sie zu Beginn der Kontrolle am 1. Juli 1999 die Anzahl männlicher und weiblicher Tiere. Danach werden sie vom Betreiber der Tierverkehrsdatenbank periodisch schriftlich aufgefordert, den Tierbestand zu bestätigen bzw. zu korrigieren.

Art der Angaben und Aufzeichnungen bei in Gehege gehaltenen Wildtieren

Für in Gehegen gehaltenes Wild gelten die Bestimmungen von Artikel 44 der Tierschutzverordnung. Danach führen der Tierhalter oder die Tierhalterin nach den Weisungen der kantonalen Behörde eine Tierbestandeskontrolle.

Was ist vom Tierhalter, von der Tierhalterin zu beachten?

- Die Verzeichnisse sind stets auf dem neuesten Stand zu halten. Die Eintragungen müssen innerhalb von drei Tagen nachgeführt werden; Halter oder Halterinnnen von Schweinen und Schafen haben innerhalb dieser Frist die Begleitdokumente einzuordnen.
- Den Vollzugsorganen der Tierseuchen-, der Landwirtschafts-, der Tierschutz- und der Lebensmittelgesetzgebung ist auf deren Verlangen jederzeit Einsicht in die Verzeichnisse zu gewähren.
- Die Verzeichnisse müssen während drei Jahren nach dem letzten Eintrag aufbewahrt werden.
- Bei Bedarf geben die kantonalen Veterinärämter Auskunft darüber, wo Verzeichnisse zum kopieren bezogen werden können.

BVET
OVF
UFV

Bundesamt für Veterinärwesen
Office vétérinaire fédéral
Ufficio federale di veterinaria
Uffizi federal veterinar

Anleitung zum Begleitdokument für Klauentiere

Gesetzliche Grundlagen
Gemäss der schweizerischen Tierseuchenverordnung müssen alle Klauentiere, die vorübergehend oder dauerhaft ihren Herkunftsbetrieb verlassen, von einem Begleitdokument begleitet werden.

Als Klauentiere gelten folgende Tierarten:
- Haustiere der Gattungen Rind, Schaf, Ziege und Schwein. Dazu gehören auch Büffel und Neuweltkameliden (Lamas, Alpakas)
- In Gehegen gehaltenes Schalenwild (z. B. Damhirsch, Rothirsch)

Kein Transport ohne Kennzeichnung der Tiere
Klauentiere ohne gültige Kennzeichnung gemäss Tierseuchenverordnung und entsprechende Tier-Nummer (Ohrmarke) dürfen nicht von einem Betrieb auf den anderen verbracht werden. Rinder, Schafe und Ziegen müssen individuell gekennzeichnet sein, bei Schweinen und Schalenwild muss die Identifikation des Geburtsbetriebes möglich sein.
Ausnahme: Neuweltkameliden (Lamas, Alpakas) müssen bis auf weiteres nicht gekennzeichnet werden.

Das Begleitdokument – ein offizielles Formular
Für das Verstellen und Transportieren von Klauentieren sind nur die offiziellen Formulare des Bundesamtes für Veterinärwesen (BVET) zu verwenden.

Die Dokumente sind als Durchschreibeblock bei den von den kantonalen Veterinärämtern bezeichneten Stellen in den Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch erhältlich. Die Tierhalter/-innen sind dafür verantwortlich, dass immer genügend Formulare auf dem Betrieb vorhanden sind. Die Begleitdokumente können auch ab der Homepage der TVD AG unter www.tierverkehr.ch ausgedruckt werden.

Es gibt drei Typen von Formularen:
- Begleitdokument für Klauentiere (Original: weiss; Kopie 1: gelb; Kopie 2: grün)
- Tierliste (Original: weiss; Kopien: blau)
- Begleitdokument bei seuchenpolizeilichen Massnahmen (rot)

Das Begleitdokument für Klauentiere
Das Formular Begleitdokument für Klauentiere wird von dem/der verantwortlichen Tierhalter/-in des Herkunftsbetriebes ausgefüllt und unterschrieben. Dieses Formular darf nur verwendet werden, wenn der Betrieb frei von Seuchen oder eines Seuchenverdachts ist.

Das Original des Begleitdokumentes (weiss) begleitet die darauf aufgeführten Tiere zum neuen Bestimmungsort, wo es dem/der neuen Tierhalter/-in abgegeben wird.

Das Begleitdokument ist ausschliesslich am Ausstellungstag gültig.

Falls ein Tier einen Betrieb, Markt oder eine Ausstellung am gleichen Tag wieder verlässt, an dem es angekommen ist, muss kein neues Begleitdokument ausgestellt werden. In diesem Fall kann das gleiche Begleitdokument wie beim Zugang des Tieres verwendet werden. Der vorübergehende Bestimmungsort muss jedoch unter Ziffer 3 eingetragen sein.

Heraustrennen als Schreibunterlage

Haben Tiere einen Betrieb länger als einen Tag verlassen, muss für die Rückkehr oder das weitere Verstellen durch den/die nun verantwortliche/n Tierhalter/-in ein neues Begleitdokument ausgestellt werden.

Davon ausgenommen sind Tiere, die an einem Markt, einer Ausstellung oder einer ähnlichen Veranstaltung teilnehmen, die länger als einen Tag dauert, sowie Tiere, die in einen Sömmerungsbetrieb verstellt werden. Für diese Tiere kann, unter der Voraussetzung, dass die Tiere in den Ursprungsbetrieb zurückkehren, keine Handänderung stattgefunden hat und die Punkte 4 und 5 des Begleitdokumentes unverändert zutreffen, das ursprüngliche Begleitdokument, unter ausdrücklicher Angabe des zwischenzeitlichen Bestimmungsortes, weiter verwendet werden. Treffen diese Vorgaben nicht zu, muss ein neues Begleitdokument ausgestellt werden.

Die Tierliste
Für Transporte von mehr als 3 Einzeltieren (Rindvieh, Ziegen) bzw. mehr als 6 Tiergruppen (Schweine) können die Tier-Nummern im Formular Tierliste eingetragen werden. Unter Ziffer 2.1 bzw. 2.2 des Begleitdokumentes für Klauentiere wird dann «Tierliste siehe Beilage» angekreuzt.

Das Begleitdokument für Klauentiere bei seuchenpolizeilichen Massnahmen
Besteht bei einem Tierhaltungsbetrieb der Verdacht auf Seuchen oder wurde eine Seuche festgestellt, dürfen Tiere den Betrieb nur mit einem separaten Begleitdokument verlassen. In diesem Fall muss der/die amtliche Kontrolltierarzt/-ärztin das «Begleitdokument bei seuchenpolizeilichen Massnahmen» ausstellen und unterschreiben.
Bei offenen Fragen zum Tiergesundheitszustand ist der Bestandestierarzt zu kontaktieren.

Als Herkunftsbetrieb oder Bestimmungsort gilt:
- ein Landwirtschaftsbetrieb
- ein Sömmerungsbetrieb, der Tiere aus mehr als einem Betrieb aufnimmt
- ein Viehhandelsunternehmen
- eine Wanderherde
- ein Viehmarkt, eine Viehauktion, eine Viehausstellung oder eine ähnliche Veranstaltung
- ein Schlachtbetrieb
- eine Tierklinik
- eine Person, die einzelne Klauentiere hält (Hobbybetrieb).

Wer ist Tierhalter oder Tierhalterin?
Tierhalter oder Tierhalterin ist die Person, die für die Tiere dauerhaft oder vorübergehend verantwortlich ist. In diesem Sinne gelten als Tierhalter/-innen auch Veranstalter von Viehmärkten, Ausstellungen oder Auktionen, Personen, die in einer Tierklinik für die Tiere verantwortlich sind, Schafhirten mit einer Wanderherde oder Privatpersonen, die Klauentiere halten.

Aufbewahrungsfristen
Auf dem Herkunftsbetrieb muss die grüne Kopie und beim Bestimmungsort das Original des Begleitdokumentes während 3 Jahren aufbewahrt werden.

Zu den einzelnen Punkten des Begleitdokumentes
Auf der Innenseite des Deckblattes zum Formularblock sowie auf der Rückseite jedes Begleitdokumentes finden sich detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen Punkten des Formulars. Diese sind hilfreich, um das Formular korrekt auszufüllen.

Zu den Angaben für Tiere aus Labelprogrammen
Auf der unteren Seitenhälfte des Begleitdokumentes für Klauentiere ist ein Abschnitt enthalten, auf dem Angaben für Tiere aus Labelprogrammen gemacht werden müssen, sofern dies vom Programminhaber so vorgeschrieben ist.

Die Angaben für private Labelorganisationen können somit zusammen mit den offiziellen Angaben auf einem Formular aufgezeichnet werden.

Alpjournal

Alp Nummer & Name : _____

Bewirtschafter: _____

Futterzufuhr auf die Alp

Hinweis: Benutzen Sie die "Planung Normalstösse" für die genaue Berechnung (siehe Rückseite)

Datum	Herkunft	Futterart					
		gemolkene Tiere			Schweine	übrige Tiere	
		Dürrfutter (kg)	Silage (kg)	Kraftfutter (kg)	Kraftfutter (kg)	Dürrfutter (kg)	Silage (kg)
	Anfangsbestand						
	Total						

Total Dürrfutter (kg)	kg		kg

Hinweis: 3kg Silage entspricht 1 kg Dürrfutter

Max. mögliche Menge Dürrfutter	kg		kg
	NST gemolkene Tiere x150 kg Dürrfutter		NST übrige Tiere x50 kg Dürrfutter
max. mögliche Menge Kraftfutter		kg	kg
		NST gemolkene Tiere x 100 kg Kraftfutter	Anzahl Mastschweine x 195 kg Kraftfutter

Differenzen				

bitte wenden!

Düngerjournal für bewilligte alpfremde Dünger

Koppel	Fläche (ha)	Datum	Düngerart	Herkunft Dünger	Menge

Planung Normalstösse

Berechnung der Normalstösse:

Anzahl Tiere x GVE Faktor x Anzahl Tage / 100 = 1 Normalstoss (NST)

Angaben für die Berechnung:

Kategorie	**GVE Faktor**	**Anzahl Tiere**	**Anzahl Tage**	**NST**
Milchkühe	1.00			
Andere Kühe	1.00			
Tiere über 730 Tage	0.60			
Tiere über 365 - 730 Tage	0.40			
Tiere über 160 - 365 Tage	0.33			
Tiere bis 160 Tage alt	0.13			
mittleres Alpenschaf	0.086			
Ziegen gemolken	0.20			
andere Ziegen	0.17			
Jungziegen	0.00	im Faktor des weiblichen Tieres eingerechnet		
			Total NST	

Genaue Angaben zur Bestossung finden Sie unter www.agate.ch mit den Zugangsdaten Ihrer TVD.

Hinweis:
Mit dem GVE Rechner der TVD kann die Bestossung bis Sömmerungsende berechnet werden.

bitte wenden!

Schafweidejournal für Sömmerungsbetriebe

Alp | Alp Nr.

Bewirtschafter | Hirt/in

Koppel/Weide-/Lagerplatz	Fläche (ha)
1	
2	
3	
4	
5	

Weidesystem	
____	ständige Behirtung
____	Umtriebsweide
____	übrige Weiden
____	Herdenschutzhunde

Anzahl Schafe	
unter 1 jährig	über 1 jährig

	Mai						Juni						Juli				
	1	2	3	4	5		1	2	3	4	5		1	2	3	4	5
1						1						1					
2						2						2					
3						3						3					
4						4						4					
5						5						5					
6						6						6					
7						7						7					
8						8						8					
9						9						9					
10						10						10					
11						11						11					
12						12						12					
13						13						13					
14						14						14					
15						15						15					
16						16						16					
17						17						17					
18						18						18					
19						19						19					
20						20						20					
21						21						21					
22						22						22					
23						23						23					
24						24						24					
25						25						25					
26						26						26					
27						27						27					
28						28						28					
29						29						29					
30						30						30					
31												31					

August						September						Oktober					
	1	2	3	4	5		1	2	3	4	5		1	2	3	4	5
1						1						1					
2						2						2					
3						3						3					
4						4						4					
5						5						5					
6						6						6					
7						7						7					
8						8						8					
9						9						9					
10						10						10					
11						11						11					
12						12						12					
13						13						13					
14						14						14					
15						15						15					
16						16						16					
17						17						17					
18						18						18					
19						19						19					
20						20						20					
21						21						21					
22						22						22					
23						23						23					
24						24						24					
25						25						25					
26						26						26					
27						27						27					
28						28						28					
29						29						29					
30						30						30					
31												31					

Legende: **W**:Weide **L:** Lager-/Übernachtungsplatz bei Behirtung
P: putzen **U:** Unkrautbekämpfung **R/S:** Regen oder Schnee

Datum Unterschrift Bewirtschafter/in

Dossier

Alpung von Mutterkühen

Stand: Februar 2020

MUTTERKUH SCHWEIZ
VACHE MÈRE SUISSE
VACCA MADRE SVIZZERA
VATGA MAMMA SVIZRA

Mutterkuh Schweiz Telefon + 41 (0) 56 462 33 55
Stapferstrasse 2 Telefax + 41 (0) 56 462 33 56
Postfach info@mutterkuh.ch
CH-5201 Brugg www.mutterkuh.ch www.beef.ch

Dossier Alpung von Mutterkühen

Inhaltsverzeichnis

Leitfaden: Alpung von Mutterkühen **1**

1. Soll ich meine Mutterkühe überhaupt alpen? 1
2. Welche Alp eignet sich für Mutterkühe? 2
3. Planung und Durchführung Alpauffahrt und -Abfahrt 2
4. REGA-Gönnerschaft 3
5. Versicherungen 3
6. Unfallverhütung 3
7. Abkalbungen, Information über Trächtigkeiten 4

Kantonale Alpfahrtsvorschriften / diverse Adressen 5

Anhang 1: Ratgeber mit Checkliste „Rindvieh und Wanderwege“ (2020) **6**

Anhang 2: Merkblatt für Wanderer (2017) **12**

Anhang 3: Informationen der REGA **14**

Anhang 4: ART-Bericht 741, Mutterkühe betreuen, sicher fixieren und verladen (2011) **16**

Überarbeitet von Mutterkuh Schweiz und der BUL, Februar 2020.

MUTTERKUH SCHWEIZ
VACHE MÈRE SUISSE
VACCA MADRE SVIZZERA
VATGA MAMMA SVIZRA

Mutterkuh Schweiz Telefon + 41 (0) 56 462 33 55
Stapferstrasse 2 Telefax + 41 (0) 56 462 33 56
Postfach info@mutterkuh.ch
CH-5201 Brugg www.mutterkuh.ch www.beef.ch

Leitfaden: Alpung von Mutterkühen

Dieser Leitfaden fasst wichtige Überlegungen vor, während und nach der Alpung von Mutterkühen zusammen.

1. Soll ich meine Mutterkühe überhaupt alpen?

Vorteile der Alpung?

- Sommerarbeitsspitzen brechen (in der Landwirtschaft und im Nebenjob, z.B. Agrotourismus, Gastronomie)
- mehr Flexibilität
- grössere Futtergrundlage
- Beiträge
- Tradition
- Offenhaltung Kulturland
- Tiergesundheit/Robustheit

Nachteile der Alpung?

- Vermischung Tierherden
- Allfällige Abkalbungen sind eine Herausforderung (Gesundheit Mutter und Kalb, Mutterinstinkt, Neugeborene Kälber und Kühe auf keinen Fall in Parzellen mit Wander- oder Spazierwegen halten)
- Transport
- Hirtenlohn
- Kosten pro Tier und Tag
- eventuell gibt es eine Alpsäuberungspflicht, welche erfüllt werden muss, d.h. pro Stück Vieh muss eine gewisse Anzahl Stunden auf der Alp gearbeitet werden

Für die Alpung müssen Herde, Rasse und Produktionsform passen:

- Will ich die ganze Herde oder nur einen Teil der Herde alpen?
  Handelt es sich um die eigene Alp, nimmt man vermutlich die ganze Herde mit, da sich der gesamte Betrieb auf die Alp verschiebt.
  Die ganze Herde kann auch gealpt werden, wenn die Abkalbungen saisonal sind und nach der Alpzeit noch genügend Zeit bleibt, um den gewünschten Ausmastgrad der Absetzer zu erreichen.
  Die Herde kann auch aufgeteilt werden: nur gewisse Tiere gehen auf die Alp.
  Um die gewählte Variante erfolgreich umzusetzen, bedarf es einer frühzeitigen Planung.
- Es gilt generell, dass bis zum Absetzen der Kälber nach der Alpung genügend Zeit (2-3 Monate) eingeplant werden sollte, damit der gewünschte Ausmastgrad erreicht werden kann. Auf der Alp ist oft keine Zusatzfütterung möglich.
- Der Körperbau der Rasse sollte dem Gelände der Alp “angepasst“ sein. Leichte, weidetaugliche Rassen sind für die Alpung geeigneter als schwere.

Pflegen Sie eine offene und aktive Kommunikation zwischen Heimbetrieb, Alpmeister und Älpler, um Unannehmlichkeiten wegen Missverständnissen oder fehlender Koordination zu vermeiden.

2. Welche Alp eignet sich für Mutterkühe?

- Die Alp und auch der Älpler/das Älplerteam sollten einem einen positiven Eindruck vermitteln, schliesslich vertraut man seine Tiere während längerer Zeit diesen Personen an.
- Werden die Alpweiden gepflegt? Wie zeigt sich der Pflanzenbestand?
  Auch Mutterkühen sollte qualitativ hoch stehendes Futter zur Verfügung gestellt werden. Verbuschte und verunkrautete Alpweiden eignen sich weder für Milch- noch für Mutterkühe.
- Gibt es auf der Alp sauberes Wasser? Wie sind die Tränkestellen auf den Weiden verteilt?
- Wie ist die Alp erschlossen (Steilheit, Ausbaustandard etc.)? Ist die Zufahrt mit dem Tiertransporter allenfalls möglich?
- Ist die Alp zugänglich für einen Tierarzt?
- Läuft ein Stier mit der Herde mit oder ist künstliche Besamung möglich?
- Steht eine Fanganlage zur Verfügung?
  Eine Fang- und Behandlungsanlage muss zur Behandlung (Klauen, Krankheiten allgemein, etc.) vorhanden sein und vermindert das Risiko von Unfällen.
- Sömmerungsplätze sind ausgeschrieben auf Online-Plattformen (http://vieh.agff.ch/, www.zalp.ch) oder in landwirtschaftlichen Zeitschriften. Weiterhelfen können auch kantonale Berater und Vermittler in der jeweiligen Gegend.

3. Planung und Durchführung Alpauffahrt und -Abfahrt

- Nur ruhige, weidegewohnte und unauffällige sowie gesunde, vitale und saubere Tiere auf die Alp bringen.
- Tiere mindestens 14 Tage vor der Alpauffahrt absetzen (Absetzstress, Eutergesundheit).
- Falls die Tiere auf der Alp Treicheln/Schellen tragen, bereits auf dem Heimbetrieb daran gewöhnen. Empfehlung: Möglichst kleine Treicheln/Schellen verwenden und Tiere mindestens einige Tage angewöhnen.
- Es macht Sinn, wenn der Älpler oder der Alpverantwortliche die Herde von einem neuen Betrieb auf dem Heimbetrieb sieht. Falls das nicht möglich ist, die Tiergeschichte verlangen (es ist verdächtig, wenn ein Betrieb die Alp häufig wechselt)
- Sind Impfungen nötig?
  Auf manchen Alpen müssen die Tiere zusätzliche Impfungen, z.B. gegen Rauschbrand, aufweisen. Impfbestätigungen sollten dem Alprodel (Tierverzeichnis) beigelegt werden.
- Hat die Alp oder sogar der Kanton ein Reglement, das man als Tierbesitzer berücksichtigen muss? Empfehlung: Sömmerungsvertrag zwischen Tierbesitzer und Alp.
- Den Transport frühzeitig mit einem erfahrenen Transporteur planen und koordinieren (Platzbedarf und Kapazität berücksichtigen).
- Tiere auf den vereinbarten Termin separat zum Verlad bereitstellen und klar markieren.

- Die Tiere auf der Alp in ein festes und fixes Gehege abladen, damit die Tiere kontrolliert und auffällige Tiere wieder zurück geschickt werden können. Die Anwesenheit des Tierbesitzers beim Abladen wird dringend empfohlen.
- Deponieren von Mist am Abladeort für Grobreinigung des Transportfahrzeuges ermöglichen.

4. REGA-Gönnerschaft

Falls ein Tier geborgen werden muss, ist ein Einsatz der REGA oder von einem anderen Helikopter-Unternehmen unumgänglich (vgl. REGA-Merkblatt im Anhang). Eine REGA-Mitgliedschaft wird von vielen Alpen verlangt.

5. Versicherungen

Es ist notwendig, dass sowohl der Alpbetrieb wie auch der Heimbetrieb über eine separate **Haftpflichtversicherung** verfügen (je nach Versicherungsgesellschaft kann Grobfahrlässigkeit und/oder Rechtsschutz inkl. Strafrecht eingeschlossen werden). Für grössere Alpen wird eine separate **Rechtsschutzversicherung mit eingeschlossenem Strafrecht**, in der durch Tiere verursachte Unfälle miteingeschlossen sind, empfohlen. In der Betriebssachversicherung sollten eigene und anvertraute Tiere mindestens für Feuer/Elementar (z.B. Verlust infolge Brand, Blitzschlag, Steinschlag) versichert werden. Je nach Situation ist zusätzlich eine Tier-Unfallversicherung zu prüfen (wenn vorhanden bei der Viehversicherung oder einer Versicherungsgesellschaft). Damit ist der Verlust z.B. bei Absturz abgedeckt.

6. Unfallverhütung

Der Ratgeber zur Unfallverhütung mit Checkliste „Rindvieh im Weide- und Wandergebiet“ (2020) und der Flyer “Kuhmütter schützen ihre Kälber“ (2017) fassen die wichtigsten Punkte für Nutztierhalter bzw. Wanderer zusammen. Die darin enthaltenen Empfehlungen sind von allen Beteiligten zu berücksichtigen.

Die Unterlagen können bei der BUL (www.bul.ch, 062 739 50 40) bezogen werden.

Ratgeber mit Checkliste

Merkblatt für Wanderer

Hinweisschild Mutterkühe

7. Abkalbungen, Information über Trächtigkeiten

Abkalbungen während der Alpzeit sind auf ein Minimum zu beschränken.
Abkalbungen sollten nur auf dafür geeigneten und eingerichteten Alpen vorkommen.

Trächtigkeiten sind zu Handen des Alppersonals zu dokumentieren. Bei Unsicherheiten Kühe vor der Alpauffahrt auf Trächtigkeit untersuchen lassen.

Das Alppersonal erhält am Tag, an dem die Alp bestossen wird, vom Alpmeister oder den Landwirten ein vollständig ausgefülltes Tierverzeichnis, Alprodel genannt. Dieses enthält die Ohrmarkennummern aller Tiere, Auskünfte über die Tiereigenschaften sowie Angaben zur Trächtigkeit/voraussichtliche Abkalbezeitpunkte.

Pflegen Sie den Kontakt zu Ihren Tieren und dem Alppersonal auch während der Alpzeit. Es lohnt sich!

Kantonale Alpfahrtsvorschriften und diverse Adressen

- Kantonale Alpfahrtsvorschriften können beim jeweiligen Veterinäramt bezogen werden.

- Diverse Adressen:

Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL)
Postfach
Picardie 3-Stein
5040 Schöftland
Tel. +41 (0)62 739 50 40
Fax +41 (0)62 739 50 30
E-Mail: bul@bul.ch
Internet: www.bul.ch

MUTTERKUH SCHWEIZ
Stapferstrasse 2
Postfach
5201 Brugg
Tel. +41 (0)56 462 33 55
Fax +41 (0)56 462 33 56
E-Mail: info@mutterkuh.ch
Internet: www.mutterkuh.ch

Schweizerischer Bauernverband
Laurstrasse 10
5200 Brugg
Tel. +41 (0)56 462 51 11
Fax +41 (0)56 441 53 48
E-Mail: info@sbv-usp.ch
Internet: www.bauernverband.ch

Rindvieh im Weide- und Wandergebiet

Ratgeber zur Unfallverhütung

Einleitung

Etwa 20'000 km Wanderwege in der Schweiz verlaufen über Wiesen und Weiden. Der vorliegende Ratgeber ist ein Hilfsmittel für Tierhalter, die Rindvieh auf Weiden halten, die sich im Wander- und Weidegebiet befinden und wo ein Kontakt mit Wanderer, Spaziergänger oder Mountainbiker möglich ist. Er unterstützt dabei, die Sorgfaltspflicht gemäss Artikel 56 Obligationenrecht und die Anforderungen an ein sicheres Benutzen dieser Wege und Routen zu erfüllen (Art.6 Fuss- und Wanderweggesetz FWG: Wanderwege sollen möglichst gefahrlos begangen werden können).

Bei der Risikobeurteilung ist immer davon auszugehen, dass Wegbenutzer über wenig bis gar keine Kenntnisse im Umgang mit Rindvieh verfügen.

Die Beurteilung hat rechtzeitig vor der Weidesaison zu erfolgen und ist jährlich zu überprüfen und bei Änderungen im Weidemanagement zu wiederholen. Neue Situationen und Zwischenfälle müssen umgehend analysiert und die erforderlichen Massnahmen getroffen werden.

Nutzerinnen und Nutzer des öffentlichen Raumes

Für Wald und Weiden besteht ein öffentliches Zutrittsrecht, welches im Zivilgesetz Artikel 699 festgehalten ist.

Grundsätzlich ist das Mitführen eines Begleithundes im Weidegebiet nicht verboten. Die Sorgfaltspflicht gemäss Artikel 56 Obligationenrecht gilt jedoch auch für Hundehalter. Zusätzlich gilt der Artikel 77 der Tierschutzverordnung.

Rollenklärung Eigentümer und Halter von Rindvieh

Als Tierhalter im Haftpflichtrecht gilt die Person, die die Verfügungsgewalt/Obhut über das Tier hat; dies kann der Eigentümer, aber auch eine andere Person/Organisation sein. Tierhalter sind für Schäden gegenüber Dritten haftbar, wenn diese durch ihr gehaltenes Tier verursacht werden.

Wechseln Tiere den Standort, z. B. für die Sömmerung oder zur vorübergehenden Haltung auf einem anderen Betrieb, wird die dort verantwortliche Person oder Organisation (z.B. Alpkorporation) zum Halter und somit haftbar.

Dem Personal, welches die Tiere im Auftrag des Tierhalters betreut (z.B. Hirten), kann keine generelle Mithaftung übertragen werden. Tiereigentümer und -halter sind angehalten, Massnahmen zur Vermeidung von Unfällen zu treffen und ihr Personal entsprechend zu instruieren.

Empfehlungen für Besitzer, Halter und Betreuer von Rindvieh

Fördern Sie die Mensch-Tier-Beziehung

- Fördern Sie eine positive Mensch-Tier-Beziehung durch täglichen Kontakt.
- Durch regelmässige Treibarbeit lassen sich Tiere besser leiten.
- Setzen Sie nur gut ausgebildete Hunde ein, die auf Befehle reagieren.

Berücksichtigen Sie das Tierverhalten

- Rindvieh reagiert mit Droh- und Abwehrbewegungen, wenn seine Sicherheitsdistanz unterschritten wird und es sich bedrängt fühlt.
- Die Sicherheitsdistanz ist von Tier zu Tier und von Situation zu Situation verschieden.
- Kühe mit kleinen Kälbern haben teilweise in den ersten paar Wochen nach der Geburt einen ausgeprägten Mutterinstinkt.
- Stiere verteidigen Kühe vor allem in der Brunst gegen vermeintliche Konkurrenten – auch gegen Menschen.

Achten Sie auf auffällige Tiere

Auffälliges oder gar aggressives Verhalten kann durch verschiedene Faktoren wie Stress, Futter, Schmerz, fehlendem Komfort oder aus dem Schutzinstinkt heraus gezeigt werden. Aggressive Tiere dürfen nicht in Weiden mit öffentlichem Zutritt gehalten werden.
Als aggressiv wird ein Rind mit folgenden Merkmalen beurteilt:

- Das Droh- und Verteidigungsverhalten nimmt auch einige Tage nach dem Abkalben nicht sichtbar ab. Das Tier zeigt wiederholt dasselbe Verhalten.
- Es greift aktiv an und verlässt dafür die Herde.
- Es reagiert ohne weitere Interaktion des Menschen (z.B. nur beim Annähern ausserhalb der Fluchtzone).
- Es zeigt das Verhalten auch bei bekannten, vertrauten Personen.

Aggressive Tiere sollten umgehend in einen Bereich ohne öffentlichen Zugang abgetrennt und anschliessend in den Heimbetrieb gebracht werden. Sie sind auszumerzen.

Weidemanagement

Eine vorausschauende Weideplanung und angepasstes Weidemanagement hilft, Konfliktpotential von Anfang an zu minimieren.

- Halten Sie nur unauffällige und ruhige Tiere auf Weiden mit Wanderwegquerungen.
- Berücksichtigen Sie die Hauptwanderzeiten (saisonal, über die Woche).
- Trennen Sie Konfliktstellen wie Wasserstellen, Salzplätze, Liegeplätze und Stallungen räumlich von Wanderwegen und Zaundurchgängen ab.
- Stellen Sie sicher, dass zu behandelnde Tiere in einer Fanganlage oder anderen geeigneten Einrichtungen sicher fixiert werden können.

Zäune

Neben seiner Hütefunktion erfüllt ein guter Zaun auch eine Schutzfunktion gegen ungewollte Eindringlinge wie Hunde, o.ä. und erschwert das Betreten einer Weide. Zaundurch- und Übergänge auf offiziellen Wanderwegen/MTB-Routen müssen sicher und einfach bedienbar sein. (siehe Merkblatt Zaundurchgänge, erhältlich ab Frühjahr 2021)

- Passen Sie Zäune den weidenden Tieren in Ausführung, Dimension und Örtlichkeiten an.
- Organisieren Sie regelmässige Zaunkontrollen und prüfen Sie Elektrozäune mit Zaunprüfgeräten.

Vorbereitung zur Auffuhr

Siehe Leitfaden Sömmerung von Mutterkühen (Herausgeberin: Mutterkuh Schweiz). https://www.mutterkuh.ch/de/documents

- Geben Sie nur Tiere zur Sömmerung, die gesund, ruhig und weidegewohnt sind.
- Beschränken Sie Abkalbungen während der Sömmerung auf ein Minimum.
- Setzen Sie Jungtiere mindestens 14 Tage vorher ab (Absetzstress, Eutergesundheit).
- Gewöhnen Sie die Tiere bereits im Heimbetrieb an Treicheln und Schellen.
- Verwenden Sie für nicht gewöhnte Mutterkühe möglichst kleine Treicheln/Schellen.
- Planen Sie den Transport rechtzeitig mit einem erfahrenen Transporteur.
- Stellen Sie Tiere und Einrichtungen zum Verladen am Transporttag rechtzeitig bereit.

Verantwortliche von Sömmerungsbetrieben

- Erstellen Sie für den Sömmerungsbetrieb ein Reglement mit den wichtigsten Vorgaben zur Sömmerung von Rindvieh.
- Halten Sie darin fest, ob Abkalbungen möglich sind.
- Verlangen Sie die Belegungs- bzw. Abkalbedaten schriftlich und teilen Sie diese dem Betreuungspersonal schriftlich mit.
- Weisen Sie die Tierbesitzer auf die Empfehlungen des Leitfadens zur Alpung von Mutterkühen (Herausgeberin: Mutterkuh Schweiz) hin.
- Überprüfen Sie die Kenntnisse Ihres Alppersonals und instruieren Sie dieses.
- Informieren Sie Ihr Alppersonal über mögliche Gefahren für Drittpersonen und weisen sie dieses in der Massnahmenumsetzung an (Betriebe mit Präventionssystem agriTOP: Instruktion im Kapitel Personal dokumentieren).

Tierübernahmen/Halterwechsel

Bei der Tierübernahme sollten wenn möglich neben dem Betreuungspersonal auch Tiereigentümer und Tierhalter vor Ort sein.

- Stellen Sie als künftiger Halter sicher, dass die Tiere in ein festes Gehege abgeladen werden können.
- Kontrollieren Sie deren Weidetauglichkeit (Verhalten, Gesundheitszustand usw.).
- Schicken Sie offensichtlich auffällige oder kranke Tiere wieder zurück.

Abkalbungen/Abkalbeweide

Idealerweise verfügen Abkalbeweiden über eine viehwagentaugliche Zufahrt und die Möglichkeit, ein Tier in einem Behandlungsstand zu fixieren. Die Abkalbeweide in Betriebs-/Hüttennähe erleichtert Ihnen die Tierbeobachtung, wenn möglich keine Einzelhaltung.

- Lassen Sie Kühe nur auf dafür eingerichteten Abkalbeweiden ohne öffentlichen Zutritt abkalben.
- Beschränken Sie die möglichen Zaundurchgänge zur Abkalbeweide auf ein Minimum.
- Markieren Sie vorhandene Zaundurchgänge mit der offiziellen Weidetafel «Kuhmütter schützen ihre Kälber».
- Besteht kein Festzaun, verwenden Sie mindestens zwei Elektrodrähte oder Litzen.

Begleithunde

- Das Anbieten von Alternativrouten für Personen mit Begleithunden in Zusammenarbeit mit den Behörden entlastet den Rindviehhalter.
- Temporäre Leinenpflicht kann von der Gemeinde erlassen werden.

Begleitmassnahmen/Hinweisschilder/Signalisation

- Bringen Sie zur Kennzeichnung von Weiden mit Mutterkühen die offizielle Weidetafel (Bild unten) gut sichtbar an den Weideeingängen an.
- Verlässt die Herde die Weide, ist die Tafel abzudecken oder zu entfernen.
- Kennzeichnen Sie alle Drähte, Litzen und Bänder, die über Wege jeglicher Art führen, gut sichtbar für Drittpersonen.
- Kennzeichnen Sie stromführende Zäune mit dem Warnschild «Elektrozaun».
- Beachten Sie, dass für Umleitungen und Sperrungen von offiziellen Wanderwegen und Mountainbike-Routen nur offizielle Signalisationen verwendet werden.
- Die fachgerechte Signalisation ist durch den zuständigen Wanderweg-/Routenverantwortlichen auszuführen.

Versicherungen

- Es ist notwendig, dass sowohl der Alpbetrieb wie auch der Heimbetrieb über eine separate Haftpflichtversicherung verfügen (je nach Versicherungsgesellschaft kann Grobfahrlässigkeit und/oder Rechtsschutz inkl. Strafrecht eingeschlossen werden).
- Für grössere Alpen wird eine separate Rechtsschutzversicherung mit eingeschlossenem Strafrecht, in der durch Tiere verursachte Unfälle miteingeschlossen sind, empfohlen.
- In der Betriebssachversicherung sollten eigene und anvertraute Tiere mindestens für Feuer/Elementar (z.B. Verlust infolge Brand, Blitzschlag, Steinschlag) versichert werden.
- Je nach Situation ist zusätzlich eine Tier-Unfallversicherung zu prüfen (wenn vorhanden bei der Viehversicherung oder einer Versicherungsgesellschaft). Damit ist der Verlust z.B. bei Absturz abgedeckt.

Gefahrenbeurteilung und Massnahmenumsetzung

Zur Erfüllung Ihrer Sorgfaltspflicht als Tierhalter ist eine Gefahrenbeurteilung notwendig. Die Massnahmen führen zu einer Senkung der Eintrittswahrscheinlichkeit. Sie müssen bei der Beurteilung immer davon ausgehen, dass Wegbenutzer über wenig bis gar keine Kenntnisse im Umgang mit Rindvieh verfügen. Die Beurteilung hat rechtzeitig vor der Weidesaison zu erfolgen und ist jährlich zu überprüfen und bei Änderungen (z.B. veränderte touristische Nutzung im Alp- und Weidegebiet, Aufenthalt Infrastruktur wie Rast-, Kinderspielplatz neben der Weide) zu wiederholen. Neue Situationen und Zwischenfälle müssen umgehend analysiert und die erforderlichen Massnahmen getroffen werden. Die Checkliste unterstützt Sie bei Bestimmung und Dokumentierung der Gefahrenbeurteilung und der Massnahmenplanung.
Weiden mit Mutterkühen müssen Sie mit besonderer Aufmerksamkeit beurteilen. Die Erfahrung zeigt, dass Unfälle zwischen Mutterkühen und Drittpersonen zu schweren Verletzungen führen können. Berücksichtigen Sie bei einer Neubestossung einer Weide mit Mutterkühen die touristische Frequentierung von Wanderwegen im betroffenen Weidegebiet mit besonderer Sorgfalt.
Betriebe mit Präventionssystem agriTOP finden im Kapitel Gefahrenermittlung und Massnahmenplanung weitere unterstützende Informationen.

Zusammenarbeit mit Gemeinden/Wanderweg- und Mountainbikeverantwortlichen

- Ergeben sich aus der Gefahrenbeurteilung Massnahmen, die Sie nicht selber umsetzen können, kontaktieren Sie frühzeitig die zuständige Gemeindebehörde zur Unterstützung.
- Beziehen Sie bei Weiden mit öffentlichem Zutritt die Verantwortlichen für den Wanderweg oder die MTB-Route frühzeitig in Ihre Massnahmenplanung mit ein.
- Stellen Sie sicher, dass Grundeigentümer und Tourismusverantwortliche eingebunden werden.

Notfallkonzept

Ein an die Gegebenheiten angepasstes Konzept hilft den Beteiligten im Notfall.

- Instruieren Sie das Betreuungspersonal über das Vorgehen im Notfall.

Verhalten bei Unfällen mit Drittpersonen

- Sichern Sie die Unfallstelle ab (keine Gefahr für nachfolgende Drittpersonen).
- Bringen Sie als Sofortmassnahme die Tiere in eine Weide ohne Wegquerung.
- Sichern Sie allfälliges Beweismaterial und Kontaktdaten von Zeugen des Vorfalls.
- Wenden Sie sich umgehend an die Kantonale Landwirtschaftliche Beratung, Mutterkuh Schweiz oder die Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL). Diese stehen in engem Kontakt und verfügen über Erfahrung.
- Kontaktieren Sie die örtlichen Behörden zur Unterstützung.
- Geben Sie selber keine Informationen an die Medien weiter (Selbstschutz).
- Presseinformationen zwingend unter Einbezug der Behörde und Beratung koordinieren.
- Informieren Sie Ihre Haftpflichtversicherung umgehend.

Gesetzliche Grundlagen

Obligationenrecht/SR 220
Art. 56 D. Haftung für Tiere
I. Ersatzpflicht

[1] Für den von einem Tier angerichteten Schaden haftet, wer dasselbe hält, wenn er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt in der Verwahrung und Beaufsichtigung angewendet habe, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

[2] Vorbehalten bleibt ihm der Rückgriff, wenn das Tier von einem andern oder durch das Tier eines andern gereizt worden ist.

Das bedeutet, dass der Tierhalter grundsätzlich immer für den von seinem Tier angerichteten Schaden haftet. Er muss aber unter gewissen Umständen für den Schaden nicht oder nur teilweise aufkommen. Kann er nämlich nachweisen, dass er alles getan hat, was in seiner Macht lag, um den Schaden abzuwenden, und der Schaden trotzdem - aus unvorhersehbaren Gründen - eingetreten ist, kann er sich von seiner Haftung befreien.

Zivilgesetzbuch/SR 210
Art. 699 B. IV. Recht auf Zutritt und Abwehr
1. Zutritt

[1] Das Betreten von Wald und Weide und die Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze u. dgl. sind in ortsüblichem Umfange jedermann gestattet, soweit nicht im Interesse der Kulturen seitens der zuständigen Behörde einzelne bestimmt umgrenzte Verbote erlassen werden.
[2] Über das Betreten fremden Eigentums zur Ausübung von Jagd und Fischerei kann das kantonale Recht nähere Vorschriften aufstellen.

Tierschutzverordnung/SR 455.1
Art. 71 Bewegung

[1] Hunde müssen täglich im Freien und entsprechend ihrem Bedürfnis ausgeführt werden. Soweit möglich sollen sie sich dabei auch unangeleint bewegen können.

Art. 77 Verantwortung der Personen, die Hunde halten oder ausbilden
Wer einen Hund hält oder ausbildet, hat Vorkehrungen zu treffen, damit der Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet.
Bei der Beurteilung der Verantwortlichkeit für Herdenschutzhunde nach Artikel 10quater der Jagdverordnung vom 29. Februar 1982 wird deren Einsatzzweck zur Abwehr fremder Tiere berücksichtigt.

Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG)/SR 704
Art. 6 Anlage und Erhaltung

[1] Die Kantone sorgen dafür, dass:
a. Fuss- und Wanderwege angelegt, unterhalten und gekennzeichnet werden;
b. diese Wege frei und möglichst gefahrlos begangen werden können;
c. der öffentliche Zugang rechtlich gesichert ist.

[2] Bei der Erfüllung ihrer übrigen Aufgaben nehmen sie auf die Fuss- und Wanderwege Rücksicht.

Für Fragen und weitere Informationen stehen Ihnen diese Organisationen zur Verfügung.

2/2020

MUTTERKUH SCHWEIZ
VACHE MÈRE SUISSE
VACCA MADRE SVIZZERA
VATGA MAMMA SVIZRA

schweizer bauernverband

BUL SPAA SPIA

Schweizer Wanderwege

SchweizMobil

bfu bpa upi

Checkliste zu Ratgeber

Als Tierhalter/-in müssen Sie Ihre Sorgfaltspflicht gemäss OR Art. 56 erfüllen.
Das Erarbeiten dieser Checkliste unter Berücksichtigung des Ratgebers unterstützt Sie dabei.

Betrieb	Bezeichnung der Weide gemäss bestehendem Parzellenplan

Checkliste ausgefüllt am	durch

1	Haben Sie die Empfehlungen des Ratgebers gelesen und verstanden?	☐ **ja** ☐ **nein**
2	Haben Sie Vorkommnisse der vergangenen Jahre analysiert und Massnahmen getroffen?	☐ **ja** ☐ **nein** ☐ **keine Vorkommnisse**
3	Wird bei einem Halterwechsel die Weidetauglichkeit beurteilt?	☐ **ja** ☐ **nein** ☐ **kein Halterwechsel**
4	Ist das Betreuungspersonal im Umgang mit Rindvieh und den möglichen Gefahren für Drittpersonen instruiert?	☐ **ja** ☐ **nein**
5	Ist die Zaunanlage den geweideten Tieren, den Örtlichkeiten sowie der Drittpersonen- und Hundefrequenz angepasst?	☐ **ja** ☐ **nein**
6	Haben Sie die regelmässige Zaunkontrolle organisiert?	☐ **ja** ☐ **nein**
7	Haben Sie eine Möglichkeit, auffällige Tiere in einem Bereich ohne öffentlichen Zugang zu halten?	☐ **ja** ☐ **nein**
8	Verfügen Sie über genügend Material zur Markierung (Weidetafel Kuhmütter, Zaunkennzeichnung) an den erforderlichen Stellen der Weide?	☐ **ja** ☐ **nein**
9	Haben Sie die Signalisation von Umleitungen und Sperrungen mit dem zuständigen Wanderweg-/Routenverantwortlichen geregelt?	☐ **ja** ☐ **nein**
10	Werden Wasserstellen und Liegeplätze mit Zäunen von Wanderwegen räumlich getrennt?	☐ **ja** ☐ **nein**

Zusätzliche Fragen für Weiden mit öffentlichem Zugang

11	Haben Sie alle erkannten Konfliktstellen erfasst und diese durch Massnahmen vermindert?	☐ **ja** ☐ **nein**
12	Sind die Abkalbetermine den Betreuungspersonen bekannt?	☐ **ja** ☐ **nein**
13	Finden Abkalbungen nur auf dafür eingerichteten Weiden ohne öffentlichen Zugang statt?	☐ **ja** ☐ **nein** ☐ **keine Abkalbungen**
14	Sind alle Zaundurchgänge für Drittpersonen (Wanderer, Mountainbiker) funktionell und sicher erstellt?	☐ **ja** ☐ **nein**

Wenn Sie Fragen mit NEIN beantworten, halten Sie hier die nötigen Massnahmen fest.

Nr.	Zu erledigende Massnahme	Termin	Zuständige Person	Erledigt Datum

Verhaltenstipps

- **Halten Sie Distanz zu Rindvieh**
- **Kälber auf keinen Fall berühren**
- **Hunde an der Leine führen**

Recommendations

- **Keep your distance from cattle**
- **Don’t touch the calves**
- **Keep your dog on a lead**

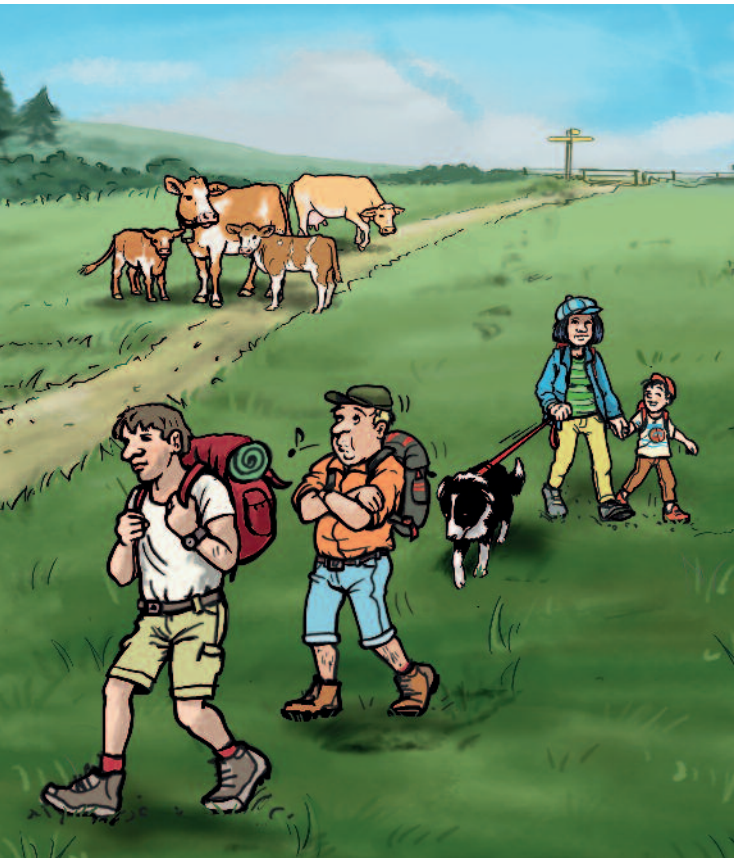

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die nachfolgenden Organisationen zur Verfügung:

For further information you may ask the following organisations:

BUL • SPAA • SPIA
www.bul.ch
Prävention Landwirtschaft
www.bul.ch

MUTTERKUH SCHWEIZ
VACHE MÈRE SUISSE
VACCA MADRE SVIZZERA
VATGA MAMMA SVIZRA
www.mutterkuh.ch

Schweizer Wanderwege
Suisse Rando
Sentieri Svizzeri
Sendas Svizras
www.wandern.ch

schweizer bauernverband
www.sbv-usp.ch

SchweizMobil
SuisseMobile
SvizzeraMobile
schweizmobil.ch

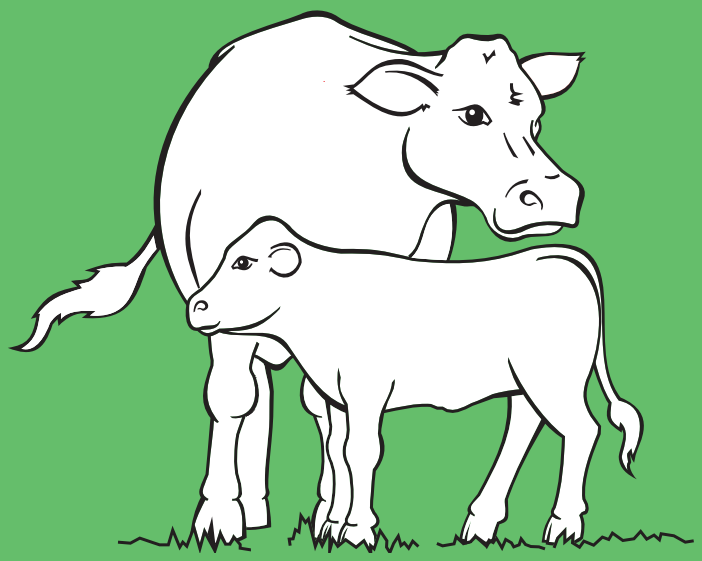

Rindvieh pflegt unsere Landschaft.

Kuhmütter schützen ihre Kälber – halten Sie Distanz!

Cattle maintain our landscape.

Cows protect their calves – keep your distance!

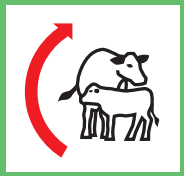

Halten Sie Distanz zu Rindvieh

Rinder haben eine Individualzone – ähnlich der natürlichen Distanzzone bei Menschen. Wird diese verletzt, können sich die Tiere bedrängt fühlen. Ein Angriff auf Menschen dient meist dazu, sich selbst, die Herde und besonders die Jungtiere zu schützen.

Halten Sie wenn möglich Distanz, um die Rinder nicht zu beunruhigen. Gehen Sie in jedem Fall ruhig an den Tieren vorbei.

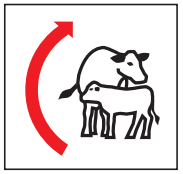

Kälber auf keinen Fall berühren

Kuhmütter wollen ihre Kälber schützen. Sie mögen es nicht, wenn Fremde ihren Nachwuchs berühren. Kälber liegen allerdings oft etwas versteckt abseits der Herde.

Die Mütter behalten ihre Kleinen stets im Auge und können bei Unstimmigkeiten heftig reagieren. Nähern Sie sich den Kälbern nicht und berühren Sie sie auf keinen Fall.

Hunde an der Leine führen

Rinder ordnen Ihren Hund immer als Raubtier ein und wollen ihre Herde schützen – unabhängig von seinem Aussehen und seiner Grösse.

Führen Sie Ihren Hund an der Leine, umgehen Sie die Rinder möglichst ruhig und grossräumig. Meiden Sie den direkten Kontakt mit der Herde.

Keep your distance from cattle

Cattle, similar to people, have their own personal space. An animal might feel threatened if this space is invaded. Attacks on humans tend to occur for a reason, and most commonly happen when an animal is trying to protect itself or the herd (in particular their young).

If at all possible, keep your distance from cattle to avoid them becoming agitated. Always move quietly past the animals.

Don’t touch the calves

Mother cows want to protect their calves. They don’t like strangers touching their young. Calves tend to rest hidden away from the herd.

Mother cows always keep an eye on their calves and might react aggressively if they feel that their young are threatened.
Never approach or touch a calf.

Keep your dog on a lead

Cattle perceive dogs as a predator, no matter what their size or appearance. Therefore, they become very protective of their herd.

Keep your dog on a lead. Move quietly, and, if possible, around the herd, avoiding any contact.

Anhang 3: Informationen der REGA

Kleinwiederkäuer
Ziegen und Schafe sind nicht Teil der Gönnerschaft. Die Rega hilft, wenn ganze Schaf- oder Ziegenherden in Not sind. Dann können Hirten, Futter oder benötigtes Material zur Herde geflogen werden.

Notsituationen
Die Rega trägt zur Entschärfung von Notsituationen nach Elementarereignissen bei (z.B. bei ausserordentlichem Schneefall).

Folgende Flüge können nicht durchgeführt werden
- Suchflüge
- Nachteinsätze
- Einsätze mit erhöhter Gefahr für die Besatzungen

Einsatzzentrale Rega
Tel. 058 654 39 40
Fax: 058 654 39 49

04.2018

Die Rega übernimmt die Organisation und Durchführung von Helikoptertransporten für die Berglandwirtschaft, wo kein anderes Transportmittel eingesetzt werden kann.

Angaben des Tierhalters an die Einsatzzentrale der Rega
- Kontaktperson: Hirt, Alpmeister etc.
- Aufnahmeort: Gemeinde
- Dringlichkeit: verstiegenes, verletztes, erkranktes oder totes Rindvieh?

Die Rega gibt den Auftrag an ein kommerzielles Helikopter-Transportunternehmen weiter, welches sich mit der Kontaktperson in Verbindung setzt.

Angaben an das Helikopter-Transportunternehmen
- Aufnahmeort: Gemeinde, Alpname, Koordinaten, Geländebeschaffenheit, Hindernisse
- Abladeort: Gemeinde, Lokalität, Koordinaten, Hindernisse
- Tierkadaver müssen gut sichtbar markiert werden, wenn möglich mit einer Plane

Transport von Rindvieh während der Alpsömmerung
Transportbedürfnisse sollen dem für die Alp zuständigen Kontrolltierarzt gemeldet werden. Dieser entscheidet über die Transportfähigkeit des Tieres im Einklang mit den Tierschutzbestimmungen oder über eine allfällige Tötung vor dem Transport.

Lebend geflogen werden nur:
- leicht verletzte, noch stehende Tiere
- verstiegene und kranke Tiere

Keine Tierquälerei zugunsten einer Verwertbarkeit des Fleisches
Verletzte, nicht transportfähige Tiere sind nach Rücksprache mit dem Tierarzt vor dem Transport an Ort und Stelle fachgerecht zu töten.

Transport des Tierarztes auf die Alp
In Notfällen, bei denen das Tier voraussichtlich auf der Alp bleibt, sowie zur fachgerechten Tötung eines Tieres wird der Tierarzt vor Ort transportiert. Aggressive oder eingeklemmte Tiere werden nur unter Beizug eines Tierarztes geflogen.

Transport von Tierkadavern
Tierkadaver sind der zuständigen Instanz der Alpgemeinde zu melden. Diese gibt den Entsorgungsauftrag an die Rega weiter.

Lufttransportkosten
Sofern die Tiereigentümer natürliche Personen und Familiengönner sind (CHF 70.–/Jahr), kann die Rega die Kosten für Flüge zur Bergung von verletztem, erkranktem oder totem Rindvieh bis zur nächsten, mit einem anderen Transportmittel erreichbaren Stelle erlassen, falls Versicherungen oder andere leistungspflichtige Dritte für die Kosten des Einsatzes nicht oder nur teilweise aufkommen. Bei Betriebsgemeinschaften muss jeder einzelne Tiereigentümer Familiengönner (CHF 70.–) sein. Der Tiertransport muss durch die Einsatzzentrale der Rega organisiert worden sein.

Informationen der Rega zu Landwirtschaft und Rindvieh

Aktualisiert am: 5.12.2019

Transport von Rindvieh

Wieviel muss ich als alleinstehender Landwirt bezahlen, damit auch mein Rindvieh während der Alpsömmerung transportiert wird?

Tiereigentümer (natürliche Personen) müssen im Besitz einer Familiengönnerschaft zu CHF 70.- sein. Unabhängig ob mit Ehefrau/Partnerin oder nicht.

Gönnerbestimmungen der Rega

Damit die Rega eine ständig einsatzbereite und professionell betriebene Flugrettung mit der entsprechenden Ausrüstung gemäss ihrem Zweck als gemeinnützige Stiftung gewährleisten kann, ist sie auf ihre Gönnerinnen und Gönner angewiesen.

Mit folgendem Mindestbeitrag werden Sie Gönnerin oder Gönner der Rega:

- CHF 30.– für Einzelpersonen
- CHF 60.– für Paare (Ehe-, Konkubinatspaare oder eingetragene Partnerschaften)
- CHF 70.– für Familien (Eltern mit ihren Kindern, die am Tage der Einzahlung noch nicht 18 Jahre alt sind)
- CHF 40.– für Kleinfamilien (einzelne Elternteile mit ihren Kindern, die am Tage der Einzahlung noch nicht 18 Jahre alt sind)
-

Die Gönnerschaft gilt für das laufende Kalenderjahr. Sie tritt mit der Einzahlung in Kraft. Bei Nichterneuerung erlischt sie am 15. Mai des darauffolgenden Jahres.

Als Dank für diese Unterstützung kann die Rega nach ihrem Ermessen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Gönnerinnen und Gönnern die Kosten für die nachfolgend aufgeführten und von ihr selbst erbrachten oder von ihr organisierten Hilfeleistungen teilweise oder ganz erlassen, falls Versicherungen, Krankenkassen oder andere leistungspflichtige Dritte für die Kosten des Einsatzes nicht oder nur teilweise aufkommen. Die Rega erbringt ihre Hilfeleistungen und gewährt auch den möglichen Kostenerlass in jedem Fall ohne Bestehen einer Rechtspflicht, da sie nur im Rahmen der personellen und technischen Möglichkeiten sowie der vorhandenen Mittel erfolgen können. Insbesondere können operationelle, medizinische oder meteorologische Gründe den Einsatz der Rega verhindern.

1. Schweiz und Fürstentum Liechtenstein

- Rettungsflüge und medizinisch notwendige Flüge in das nächste für die Behandlung geeignete Spital
- Rettungsaktionen durch Rettungskolonnen des Schweizer Alpen-Club SAC
- Suchaktionen in Zusammenarbeit mit der Polizei und den zuständigen Organisationen, solange begründete Hoffnung besteht, Vermissten helfen zu können
- Evakuierungen und Präventiveinsätze bei Bedrohung von Leib und Leben
- Flüge zur Bergung von Toten im Einverständnis mit den zuständigen Behörden
- Flüge zur Bergung von verletztem, erkranktem oder totem Rindvieh bis zur nächsten, mit einem anderen Transportmittel erreichbaren Stelle, sofern die Tiereigentümer natürliche Personen und Familiengönner sind

2. Weltweit

- Beratung bei medizinischen Problemen im Ausland durch die Alarmzentrale der Rega
- Medizinisch notwendige Repatriierungsflüge in die Schweiz für Gönnerinnen oder Gönner mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein sowie für Auslandschweizerinnen und –schweizer

Über die Durchführung der Hilfeleistungen entscheidet die Rega nach medizinischen, sozialen und operationellen Kriterien. Die Rega bestimmt Art und Zeitpunkt der Durchführung. Die Rega kann auch Drittorganisationen mit der Durchführung von Hilfeleistungen beauftragen.

Die **Alarmzentrale der Rega (Inland Telefon 1414, Ausland Telefon +41 333 333 333)** steht allen hilfebedürftigen, durch Unfall oder akute Erkrankung in Not geratenen Menschen rund um die Uhr zur Verfügung.

Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden
Uffizi per la segirezza da victualias e per la sanadad d'animals dal Grischun
Ufficio per la sicurezza delle derrate alimentari e la salute degli animali dei Grigioni

Ringstrasse 10 7001 Chur +41 81 257 24 15 info@alt.gr.ch www.alt.gr.ch

Wegleitung für Abkalbungen auf Sömmerungsbetrieben* (Tierwohl)

Ergänzung zu den Weisungen für die Sömmerung

Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT)

Bild © Töni Gujan, Plantahof

Impressum:

Auftraggeber: Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT)

Autoren: Giochen Bearth, Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT)
Heinz Feldmann, Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL)
Töni Gujan, Plantahof
Jon Paul Thom, Mutterkuh Schweiz
Thomas Roffler, Präsident Bündner Bauernverband

Grundlagen: Empfehlungen an Mutterkuhhalter und Alpgenossenschaften; zalp, 2007/2
Alpverantwortliche und Alphirten mit entsprechender Erfahrung
Alpanalyse von Junglandwirten

Unter Mitwirkung von: Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL)
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (BLV)
Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Vereinigung Schweizer Kantonstierärzte (VSKT)
Bündner Älpler Verein
Bündner Bauernverband
Mutterkuh Schweiz

Amt für Jagd und Fischerei (AJF)
Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG)
Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT)

Glarner Alpverein
Glarner Bauernverband
Abteilung Jagd und Fischerei Kanton Glarus
Abteilung Landwirtschaft Kanton Glarus

Ort, Datum Chur, 05. März 2021

* Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV, SR 910.91)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung

2. Ausgangslage

3. Ziel und Zweck

4. Kriterien

4.1 Alporganisation

4.1.1 Abkalbestrategie
4.1.2 Alpreglemente mit Vorgaben zu Abkalbungen
4.1.3 Verantwortlichkeiten

4.2 Infrastruktur

4.2.1 Ausführung der Abkalbeweiden
4.2.2 Einfang, Fixation, Behandlungsmöglichkeit und kurzzeitiger Aufenthalt
4.2.3 Lage der Abkalbeweiden
4.2.4 Grafische Darstellung der möglichen Infrastruktur

4.3 Betreuung der Tiere

4.3.1 Eignung und Erfahrung des Alppersonals
4.3.2 Aufgaben des Alppersonals
4.3.3 Tierärztliche Betreuung

5. Umsetzung

5.1 Akteure

5.1.1 Tierwohl
5.1.2 Unfallverhütung
5.1.3 Herdenschutz

5.2 Zeitpunkt der Umsetzung

6. Anhänge

6.1 Checkliste für Alpverantwortliche

1. Einleitung

Diese Wegleitung regelt die Abkalbungen auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV, SR 910.91) und ist integrierter Bestandteil zu den Weisungen für die Sömmerung der Kantone Glarus und Graubünden.

2. Ausgangslage

Die Sömmerung von Nutztieren hat im Alpenraum eine lange Tradition und eine grosse wirtschaftliche Bedeutung.
Die Rahmenbedingungen haben sich in den letzten Jahrzehnten grundlegend verändert. Dafür verantwortlich sind die Landwirtschaftspolitik, der zunehmende Sommertourismus und die Einwanderung und rasche Zunahme der Wolfspopulation. Vor vierzig Jahren war eine Geburt eines Kalbes auf einem Sömmerungsbetrieb undenkbar und kam nur bei Frühgeburten oder falsch bestimmten Geburtsterminen vor. Betriebe mit Mutterkuhhaltung haben stark zu genommen und Mutterkühe gebären ganzjährig und somit auch auf den Sömmerungsbetrieben, denn der Fleischmarkt verlangt ein ganzjähriges Angebot.

Touristen nutzen den Alpenraum in den Sommermonaten viel intensiver und Wolfsrudel und andere Grossraubtiere beanspruchen diesen Raum je länger je mehr auch für sich.
Eine Geburt auf der Weide ist ein natürliches Ereignis und aus Sicht des Tierwohls unter geeigneten Voraussetzungen zu befürworten. Das bedeutet, dass Gefahren für die Tiere bei der Geburt vermieden oder auf ein vertretbares Mass reduziert werden müssen und gilt vor allem für unkontrollierte Geburten auf Sömmerungsbetrieben. Die Geburt ist eine sehr sensible Phase, während der sowohl Muttertier als auch Kalb ungeschützt sind. Tierhaltende sind verpflichtet für ihre Tiere zu sorgen und sie bei Krankheiten und Verletzungen zu pflegen und zu behandeln.
Geburten auf Sömmerungsbetrieben müssen aus Sicht des Tierwohls nicht verboten werden, zumal ein Verbot für die Land- und Alpwirtschaft sowie für den Markt weitreichende Folgen hätte. Auch mit anderen Massnahmen kann das Gefahrenpotential für Kuh und Kalb auf ein Minimum beschränkt werden.

Die Rahmenbedingungen für Geburten auf Sömmerungsbetrieben müssen ganzheitlich beurteilt werden und die Aspekte Tierwohl, Unfallverhütung und Herdenschutz berücksichtigen.

Diese Wegleitung stützt sich auf die zutreffenden Artikel der eidgenössischen Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung und verweist auf die gesetzlichen Grundlagen der Unfallverhütung und des Herdenschutzes.

3. Ziel und Zweck

Die vorliegende Wegleitung richtet sich an Landwirte, welche Tiere der Rindergattung sömmern, an Alpverantwortliche, an das Alppersonal, an praktizierende Tierärzte, welche Sömmerungsbetriebe mit Geburten betreuen sowie an Kontrollorgane, welche Sömmerungsbetriebe inspizieren.
Die Wegleitung versteht sich als Hilfsmittel und Entscheidungshilfe für Tierhalter, Alpverantwortliche und Alppersonal, ob und unter welchen Bedingungen ein Sömmerungsbetrieb für Abkalbungen geeignet ist.
Sie definiert die Kriterien, unter denen die Geburt eines Tieres der Rindergattung auf einem dafür geeigneten Sömmerungsbetrieb grundsätzlich möglich und verantwortbar ist.

Die Erfahrung und Eigenverantwortung der Alpverantwortlichen, der Bestösser/innen (Tierhalter/innen des Ganzjahresbetriebes) und des Alppersonals sind entscheidende Kriterien, damit das Tierwohl jederzeit garantiert ist. Alle beschriebenen Massnahmen sind aber auch zielführend für die Unfallverhütung und für den Herdenschutz und müssen entsprechend abgestimmt werden.

Die Phase der Geburt ist für jedes Lebewesen sehr sensibel. Hormonelle Veränderungen beeinflussen das Verhalten (Mutterinstinkt) und führen zu veränderten Verhaltensmustern. Die Geburt kann auch bei extensiv gehaltenen Nutztieren zu Komplikationen führen, welche ohne tierärztliche Hilfe für Mutter und Kalb lebensbedrohlich sein können.
Für Grossraubtiere ist eine Geburt eine einladende Situation um Beute zu machen.

4. Kriterien

4.1 Alporganisation

4.1.1 Abkalbestrategie

Jeder Sömmerungsbetrieb mit Geburten muss für sich beurteilen, ob Geburten erwünscht und vor allem verantwortbar sind oder nicht und wenn ja, wie die Rahmenbedingungen umgesetzt werden können. Ein Mehrheitsentscheid für oder gegen Geburten auf der Alp hat unter Umständen kurzfristig Einfluss auf die Zusammensetzung der Bestössergemeinschaft, garantiert aber langfristig Stabilität und Kontinuität. Möglich ist, dass hochträchtige Tiere für die Geburt zurück in den Heimbetrieb gebracht werden, sofern der Heimbetrieb in vernünftiger Distanz liegt und das Tier keinen grossen Belastungen ausgesetzt ist. Die Geburten können auch auf bestimmte Zeitfenster in Abhängigkeit von der Topografie der Alp eingeschränkt werden. Diese Variante ist in der Umsetzung jedoch anspruchsvoll. Falls Geburten nur in einem bestimmten Zeitfenster erwünscht sind, muss unter Umständen auch die Präsenz des Stieres während der Sömmerung geregelt werden.

4.1.2 Alpreglemente mit Vorgaben zu Abkalbungen

Die Verantwortlichen haben Strategie und Vorgehensweise in einem Alpreglement oder in einer Vereinbarung zu regeln. Unabdingbar ist die frühzeitige Planung. Auf einer Alp mit Abkalbungen sind Abkalbeweiden einzurichten. Die für die Alp verantwortliche Person muss frühzeitig provisorische Angaben zu möglichen Abkalbungen und zum Abkalbezeitpunkt einfordern, damit die richtige Grösse und der richtige Ort der Abkalbeweiden sowie die notwendige Infrastruktur geplant werden können.
Die definitiven und verbindlichen Angaben zur Trächtigkeit und zum ermittelten Abkalbetermin aller Tiere, welche während der Sömmerung abkalben, hat möglichst genau mit Vermerk auf dem Begleitdokument, resp. auf der Tierliste zu erfolgen.
Ebenfalls sind die Verantwortlichkeiten der Beteiligten schriftlich festzuhalten.

4.1.3 Verantwortlichkeiten

Die Bestösser/innen tragen die Hauptverantwortung für ihre trächtigen Tiere. Im Einverständnis mit den Alpverantwortlichen werden die Zuständigkeiten für die Phase um die Geburt zusammen mit dem Alppersonal im Detail geregelt (Ausscheiden aus der Herde und Treiben

der hochträchtigen Tiere auf die Geburtsweide, Einfangen und Fixieren des Muttertieres für die Geburtshilfe, fachgerechtes Entsorgen von Tot- und Nachgeburten, Markieren der Kälber, Behandlungen und Nachbehandlung en, Zurücktreiben der Kühe und Kälber zur Herde).

4.2 Infrastruktur

4.2.1 Ausführung der Abkalbeweiden

Die Abkalbeweiden sind vorgesehen für hochträchtige Tiere der Rindergattung in Geburtsnähe bis 14 Tage nach der Geburt. Die Weiden müssen für das Alppersonal gut einsehbar sein, dürfen keine Stellen mit Absturzgefahr aufweisen und müssen mit zwei elektrifizierten Litzen eingezäunt sein. Für eine Abkalbeweide wird eine Richtgrösse von maximal 5 ha festgelegt, damit eine sorgfältige Überwachung der hochträchtigen und neugeborenen Tiere erfolgen kann. Die Abkalbeweide ist unter Umständen auch nicht nur für hochträchtige und neugeborenen Tiere vorgesehen, Auf alle Fälle darf sich nicht die ganze Herde in der Abkalbeweide aufhalten, ausser diese besteht nur aus einzelnen Tieren. Häufig hat die Geburt im kleinen Herdenverband Vorteile. Es macht auch Sinn und kann sogar notwendig sein, dass ein Sömmerungsbetrieb verschiedene Albkalbeweiden auf unterschiedlichen Vegetationsstufen vorsieht.

4.2.2 Einfang, Fixation, Behandlungsmöglichkeit und kurzzeitiger Aufenthalt

In der Nähe jeder Abkalbeweide muss ein fest eingerichteter Einfang (z.B. Panels), eine Fixationseinrichtung mit einem Pferch oder ein Stallgebäude für die notfallmässige Geburtshilfe, Behandlung und Nachbehandlung und für das Markieren der Kälber vorhanden sein. Der Pferch oder das Stallgebäude dienen geschwächten Muttertieren und Kälbern als kurzzeitiger Aufenthaltsort, wo sie gepflegt und behandelt werden können.

4.2.3 Lage der Abkalbeweiden

Die Abkalbeweiden müssen über eine nahe gelegene Infrastruktur gemäss Punkt 4.2.2 verfügen, für Notfälle gut erreichbar sein und im Weideplan eingezeichnet werden.

4.2.4 Graphische Darstellung der möglichen Infrastruktur

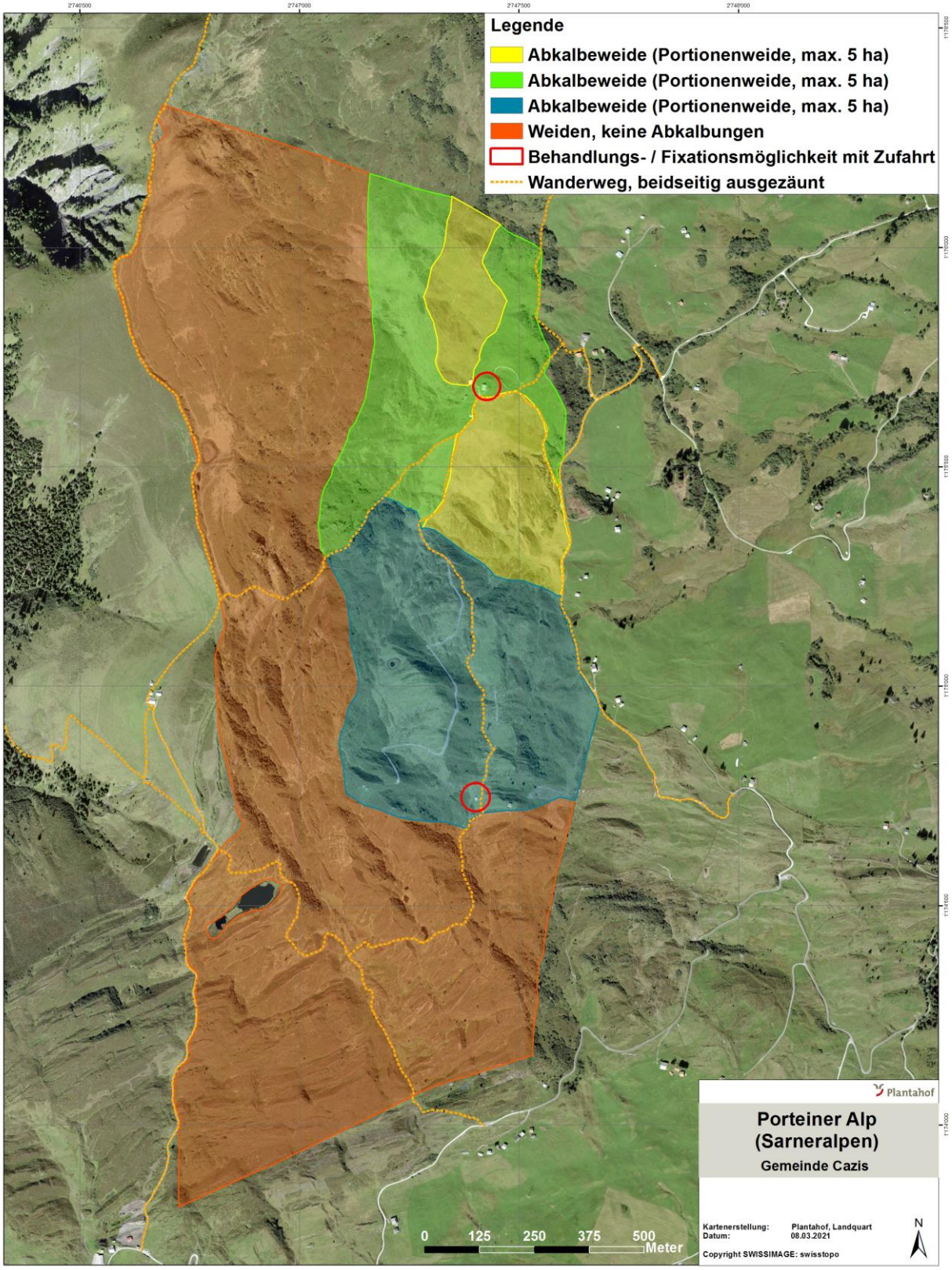

4.3 Betreuung der Tiere

4.3.1 Eignung und Erfahrung des Alppersonals

Das Alppersonal muss sich aufgrund der ausgewiesenen Fähigkeiten (Ausbildung und Erfahrung) zur Betreuung der abkalbenden Tiere eignen.

4.3.2 Aufgaben des Alppersonals

Muttertiere um den Geburtstermin und bis 14 Tage nach der Geburt sind zusammen mit ihren Kälbern mindestens *zwei Mal täglich** zu kontrollieren (*Verordnung des BLV über die Haltung von Nutz- und Haustieren; SR 455.110.1).
Der Umgang mit Aborten ist unter Punkt 5.2 der Weisungen für die Sömmerung für die Kantone Glarus und Graubünden geregelt (www.alt.gr.ch).
Umgestandene Kälber und Totgeburten sind anschliessend rasch und fachgerecht zu entsorgen. Dies gilt auch für Nachgeburten, falls sie nicht vom Muttertier gefressen wurden.

4.3.3 Tierärztliche Betreuung

Die Geburt und die Nachgeburtsphase kann bei Nutztieren zu Komplikationen führen, welche ohne tierärztliche Hilfe für Muttertier und Kalb lebensbedrohlich sein können. Der/die behandelnde Tierarzt/-ärztin muss frühzeitig über die gewählte Abkalbestrategie informiert werden und muss diese mittragen. Der Sömmerungsbetrieb stellt eine Einfang- und Fixationseinrichtung mit Behandlungs- und kurzzeitiger Aufenthaltsmöglichkeit zur Verfügung, welche die Bedürfnisse des Tierarztes abdecken.

5. Umsetzung

5.1 Akteure

5.1.1 Tierwohl

Auch unabhängig von dieser Wegleitung müssen massive Verstösse gegen die Tierschutz- und Tierseuchengesetzgebung von Amtes wegen zur Anzeige gebracht werden. Dafür zuständig ist das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit.

5.1.2 Unfallverhütung

Siehe Ratgeber zur Unfallverhütung, Rindvieh im Weide- und Wandergebiet, Branchenlösung des Schweizer Bauernverbandes, agriTOP nach EKAS 6508.

5.1.3 Herdenschutz

Die intensive und sorgfältige Überwachung und Betreuung hochträchtiger und neugeborener Tiere der Rindergattung sowie die in dieser Wegleitung beschriebenen zumutbaren technischen Schutzmassnahmen genügen den vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) geforderten Vorgaben an den Herdenschutz von Rindvieh im Sömmerungsgebiet.
Somit werden allfällige Risse von Kälbern zukünftig als geschützte Nutztierrisse angerechnet. Die Agridea wird das Merkblatt "Schutz vor dem Wolf auf Rindviehweiden" bereits diesen Sommer in diesem Sinne anpassen.

5.2 Zeitpunkt der Umsetzung

Die Umsetzung beginnt bereits im Sommer 2021, wobei entsprechende Erfahrungen gesammelt werden sollen. Die definitive Umsetzung erfolgt im Sommer 2022, unter Berücksichtigung der im Sommer 2021 gemachten Erfahrungen.

6. Anhang

6.1 Anhang 1: Checkliste Abkalbungen auf Sömmerungsbetrieben

Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband
Société suisse d'économie alpestre
Società svizzera di economia alpestre

Leitlinie für die gute Verfahrenspraxis bei der Milchgewinnung und -verarbeitung in Sömmerungsbetrieben

Erhältlich beim Verein Alpkäseproduzenten SG, AI/AR, FL (am LZSG, Salez)